



**TRADING
HUB
EUROPE**
keep in balance

Umsetzungshilfe: Fallbeispiele und Erläuterungen zu den physischen Handelsprodukten im Sinne des § 25 des Bilanzkreisvertrags



Inhalte

- 1. Hintergrund und Zielsetzung dieser Umsetzungshilfe**
- 2. Übersicht der physischen Handelsprodukte im Sinne des § 25**
- 3. THE-Punktliste**
- 4. Allgemeine Hinweise zu den Fallbeispielen**
- 5. Fallbeispiele 1 bis 6: Produktübergreifende Regelungen**
- 6. Fallbeispiele 7 bis 17: Gasqualitätsspezifische Produkte**
- 7. Fallbeispiele 18 bis 22: Lokale Tagesprodukte H-Gas**
- 8. Fallbeispiel 23: Lokale Tagesprodukte L-Gas**
- 9. Fallbeispiele 23 bis 31: Lokale Stundenprodukte**
- 10. Nachweis der physischen Erfüllung**

Hintergrund und Zielsetzung dieser Umsetzungshilfe

Börsenhandel und physischer Effekt

- Als „physische Handelsprodukte“ werden diejenigen an der Börse der European Energy Exchange AG (EEX) handelbaren Produkte mit physischer Erfüllung im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) bezeichnet, die spezifischen physischen Erfüllungsrestriktionen nach § 25 des Bilanzkreisvertrags (Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung Gas) unterliegen.
- Die THE in ihrer Marktrolle als Marktgebietsverantwortlicher (MGV) nutzt diese physischen Handelsprodukte im Rahmen ihres Regelenergie-Einsatzes, um physische Ungleichgewichte im Marktgebiet THE auszugleichen, sowie im Rahmen des Einsatzes marktbasierter Instrumente (MBI), um kapazitative Netzenspässe zu beheben.
- Handelt ein Marktteilnehmer ein physisches Handelsprodukt, ist er verpflichtet, einen physischen Effekt in der von ihm gehandelten Gasqualität sowie – je nach gehandeltem Produkt – an einem näher eingegrenzten Erfüllungsort zu bewirken, damit der MGV die Stabilität der Netze in seinem Marktgebiet gewährleisten kann.
- Die vorliegende Umsetzungshilfe enthält ergänzende Erläuterungen und Fallbeispiele, um die Funktionsweise und Anwendung des § 25 zu veranschaulichen.

In Ergänzung zu dieser Umsetzungshilfe finden Sie Antworten auf konkrete Fragen von Marktteilnehmern auch im FAQ-Dokument zu den Themen Regelenergie, MBI und Kapazitätsrückkauf, das auf der Internetseite des MGV veröffentlicht ist. Dieses finden Sie im Download-Bereich von www.tradinghub.eu.

Übersicht der physischen Handelsprodukte im Sinne des § 25

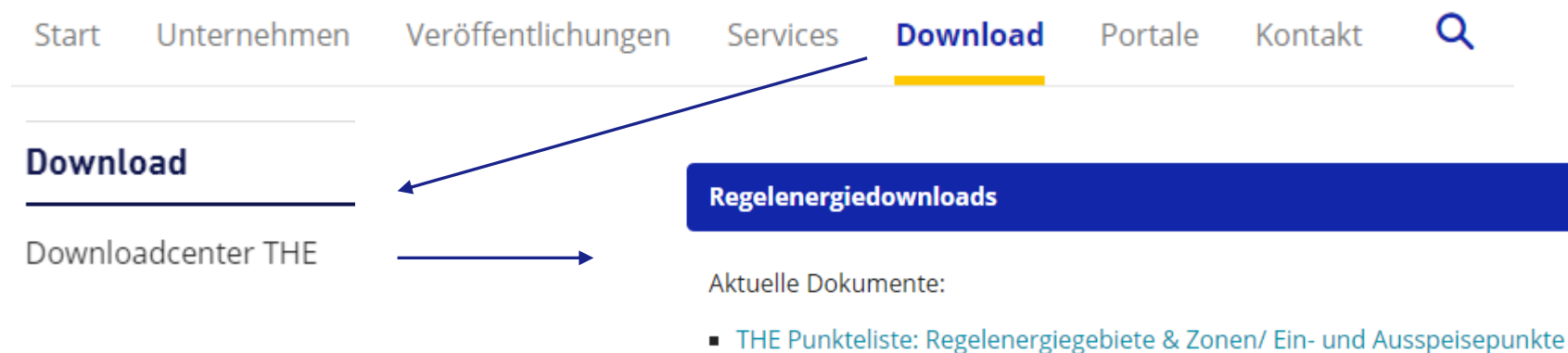
Produkt	Produkttyp nach Lokation	Produkttyp nach Lieferdauer
THE H	Gasqualitätsspezifisches Produkt	Tagesprodukt
THE North H	Lokales H-Gas-Produkt („Gebiets-Produkt“)	Tagesprodukt
THE North H Cluster	Cluster-Produkt ¹⁾	Tagesprodukt
THE North H VIP BE	VIP- Produkt ¹⁾	Tagesprodukt
THE North H VIP NL	VIP- Produkt ¹⁾	Tagesprodukt
THE South H	Lokales H-Gas-Produkt („Gebiets-Produkt“)	Tagesprodukt
THE South H Cluster	Cluster-Produkt ¹⁾	Tagesprodukt
THE South H VIP BE	VIP- Produkt ¹⁾	Tagesprodukt
THE South VIP NL	VIP- Produkt ¹⁾	Tagesprodukt
THE L	Gasqualitätsspezifisches Produkt	Tagesprodukt ²⁾
THE North L	Lokales L-Gas -Produkt (Regelenergiegebiet)	Tagesprodukt
THE South L	Lokales L-Gas Produkt (Regelenergiegebiet)	Tagesprodukt
THE L East (Hour)	Lokales Produkt (Regelenergiezone)	Stundenprodukt
THE L West (Hour)	Lokales Produkt (Regelenergiezone)	Stundenprodukt

1) Als lokales Produkt im Sinne dieser Umsetzungshilfe gelten alle Produkte, die neben der Gasqualität eine weitere Einschränkung bezüglich des Erfüllungsorts umfassen. Die Cluster-Produkte werden in diesem Dokument daher ebenfalls als lokales Produkt aufgefasst.

2) THE L kann an der Börse in den entsprechenden Orderbüchern auch als Stundenprodukt gehandelt werden.

THE-Punktliste

- Die zur Bewirkung eines physischen Effekts nach § 25 erforderlichen Nominierungen bzw. Renominierungen dürfen jeweils nur an den für das gehandelte physische Handelsprodukt zugelassenen Ein- und Ausspeisepunkten erfolgen.
- Bei einigen physischen Handelsprodukten gelten die Anforderungen für die ordnungsgemäße Bewirkung des physischen Effekts zudem im Saldo über alle dem jeweiligen Regelenergiegebiet bzw. der jeweiligen Regelenergiezone zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkte.
- Eine Übersicht („THE-Punktliste“) der maßgeblichen Ein- und Ausspeisepunkte (Entryso/Exitso) samt deren Zuordnung zu den Gasqualitäten, Regelenergiegebieten und Regelenergiezonen sowie ihrer Zuordnung zu den einzelnen physischen Handelsprodukten ist auf der Internetseite des MGV (www.tradinghub.eu) veröffentlicht:

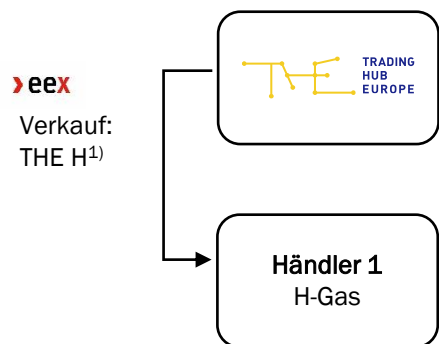


Allgemeine Hinweise zu den Fallbeispielen

- Die Fallbeispiele sind in produktübergreifend geltende Regelungen sowie einzelne Produkttypen unterteilt. Fallbeispiele, in denen mehrere Produkttypen vorkommen, wurden jeweils bei dem Produkt aufgenommen, für welches das jeweilige Fallbeispiel die größte Relevanz hat. Die in den Fallbeispielen zur Illustration verwendeten konkreten Produkte sind grundsätzlich exemplarisch für ihren jeweiligen Produkttyp zu verstehen, d. h. die Fallbeispiele gelten entsprechend analog für weitere Produkte desselben Produkttyps. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise in den Fußnoten.
- Fallbeispiele für die Abrufrichtung System Buy (Verkauf durch den Handelsteilnehmer) gelten analog für die Abrufrichtung System Sell (Kauf durch den Handelsteilnehmer) und umgekehrt.
- In den Fallbeispielen erwähnte konkrete Ein- oder Ausspeisepunkte dienen lediglich der besseren Veranschaulichung des dargestellten Sachverhalts. Die Fallbeispiele gelten gleichermaßen für alle anderen für den jeweiligen Sachverhalt in Frage kommenden Ein- und Ausspeisepunkte.
- Der Ausgleichsstatus des Bilanzkreises wird in den Fallbeispielen nicht thematisiert. Fokus für die Beurteilung eines physischen Effekts sind die Ein- und Ausspeisungen der Zeitreihentypen Entryso und Exitso. Die Fallbeispiele konzentrieren sich daher auf diese Mengentypen. Sonstige Gegenpositionen im Bilanzkreis – insbesondere Handelsmengen – werden der Übersichtlichkeit halber vernachlässigt, soweit sie für die Kernaussage des jeweiligen Fallbeispiels nicht von besonderer Relevanz sind.

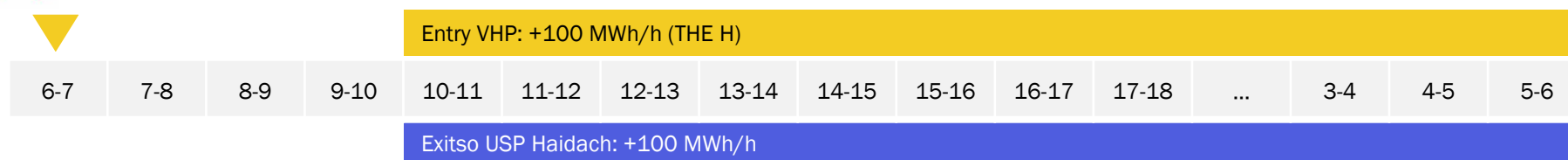
Fallbeispiel 1 – Allgemeine Regelungen zum physischen Effekt: Flusserhöhung in einer System-Sell-Situation

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

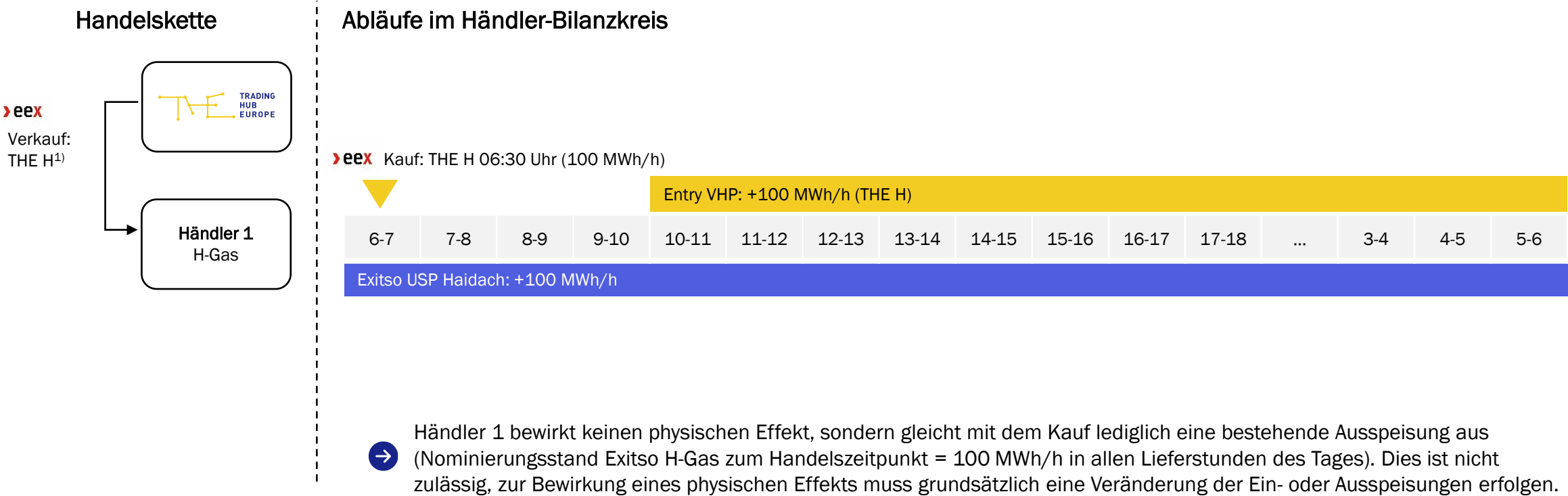
eex Kauf: THE H 06:30 Uhr (100 MWh/h)



- ➔ Händler 1 kauft ein gasqualitätsspezifisches Produkt und erhöht seine Ausspeisungen in der entsprechenden Gasqualität gemäß § 25 Ziffer 2 lit. a (Nominierungsstand Exitso H-Gas zum Handelszeitpunkt = Null).

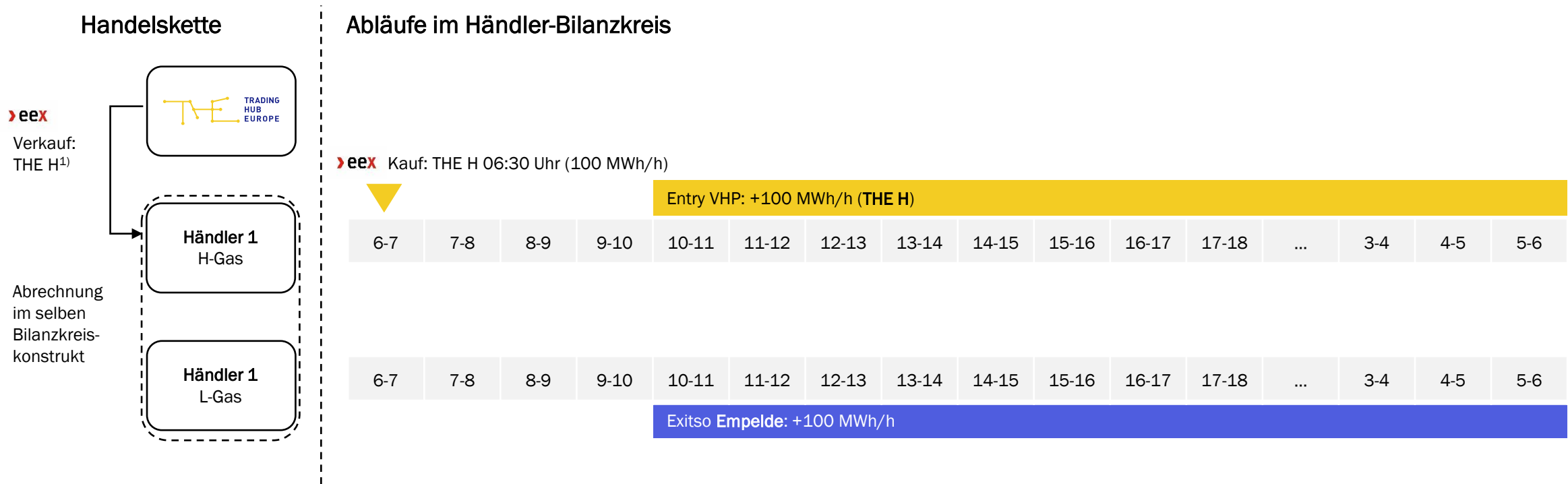
1) Gilt analog für alle physischen Handelsprodukte (für VIP-Produkte gelten zusätzliche Einschränkungen). Bei lokalen Produkten ist neben der Gasqualität zu berücksichtigen, ob der gewählte Umsetzungspunkt für das jeweilige Produkt zugelassen ist.

Fallbeispiel 2 – Allgemeine Regelungen zum physischen Effekt: Keine Flussveränderung



1) Gilt analog für alle physischen Handelsprodukte. Bei lokalen Produkten ist neben der Gasqualität zu berücksichtigen, ob der gewählte Umsetzungspunkt für das jeweilige Produkt zugelassen ist.

Fallbeispiel 3 – Nutzung der bilanziellen Konvertierung

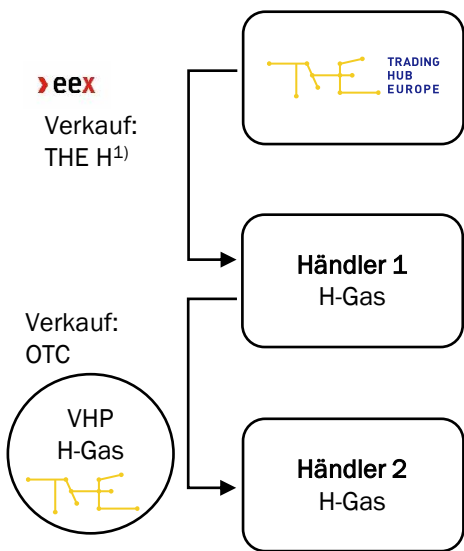


➔ Die physische Erfüllung in einer anderen als der gehandelten Gasqualität ist nicht zulässig (§ 25 Ziffer 9).

1) Gilt analog für alle physischen Handelsprodukte.

Fallbeispiel 4 – Beauftragung eines Dritten: Übergabe am VHP

Handelskette

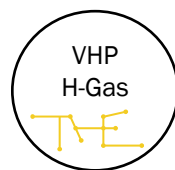


Abläufe im Händler-Bilanzkreis

eeX Kauf: THE H 06:30 Uhr (100 MWh/h)

				Entry VHP: +100 MWh/h (THE H)											
6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	...	3-4	4-5	5-6
				Exit VHP: +100 MWh/h (THE-VHP OTC H-Gas)											
				Entry VHP: +100 MWh/h (THE-VHP OTC H-Gas)											
6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	...	3-4	4-5	5-6
				Exitso RC Basel: +100 MWh/h											

Kauf: OTC 06:40 Uhr (100 MWh/h)

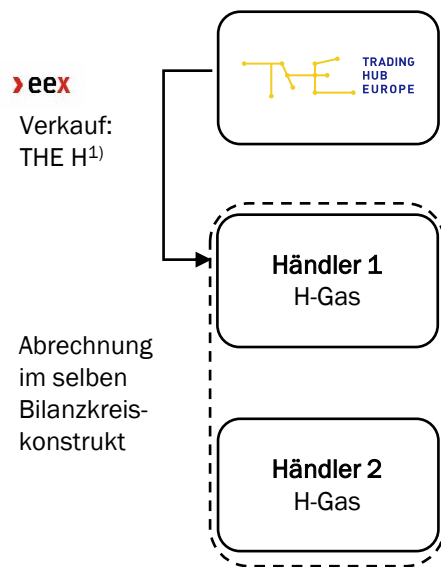


Händler 1 verkauft an den ihm bekannten Händler 2 und beauftragt diesen mit der Bewirkung des physischen Effekts für das gasqualitätsspezifische Geschäft. Der physische Effekt wird von Händler 2 bewirkt, gegenüber dem MGW bleibt jedoch Händler 1 nach wie vor verpflichtet und haftet für die ordnungsgemäße Bewirkung des physischen Effekts durch Händler 2 (§ 25 Ziffer 11).

1) Gilt analog für alle physischen Handelsprodukte. Bei lokalen Produkten ist neben der Gasqualität zu berücksichtigen, ob der gewählte Umsetzungspunkt für das jeweilige Produkt zugelassen ist.

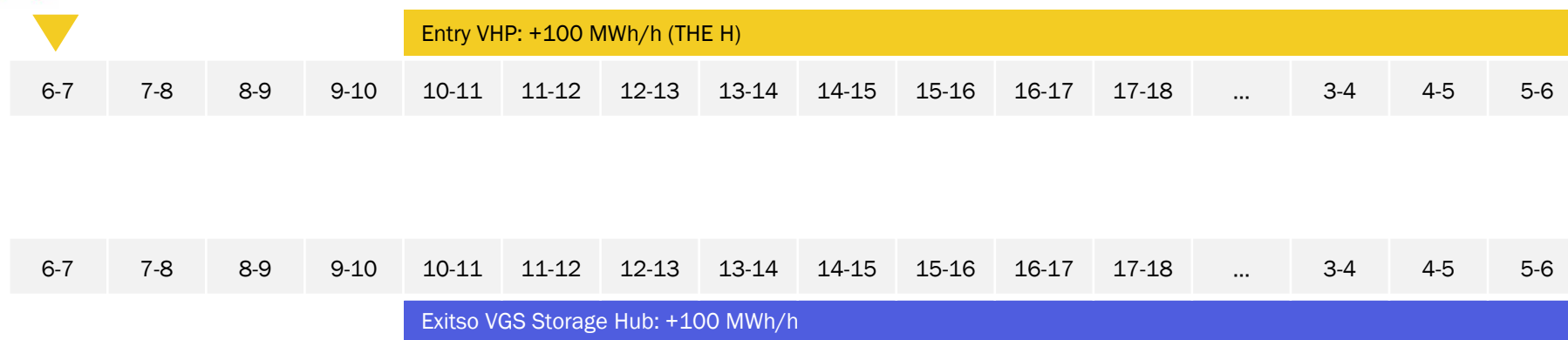
Fallbeispiel 5 – Beauftragung eines Dritten: Verbundene Bilanzkreise

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

› eex Kauf: THE H 06:30 Uhr (100 MWh/h)

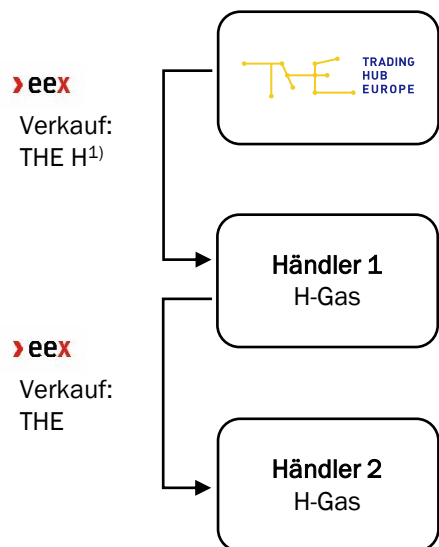


- ➔ Händler 1 beauftragt Händler 2, dessen Bilanzkreis mit demjenigen von Händler 1 verbunden ist, mit der Bewirkung des physischen Effekts für das gasqualitätsspezifische Geschäft. Der physische Effekt wird von Händler 2 bewirkt, gegenüber dem MGW bleibt jedoch Händler 1 nach wie vor verpflichtet und haftet für die ordnungsgemäße Bewirkung des physischen Effekts durch Händler 2 (§ 25 Ziffer 10).

1) Gilt analog für alle physischen Handelsprodukte. Bei lokalen Produkten ist neben der Gasqualität zu berücksichtigen, ob der gewählte Umsetzungspunkt für das jeweilige Produkt zugelassen ist.

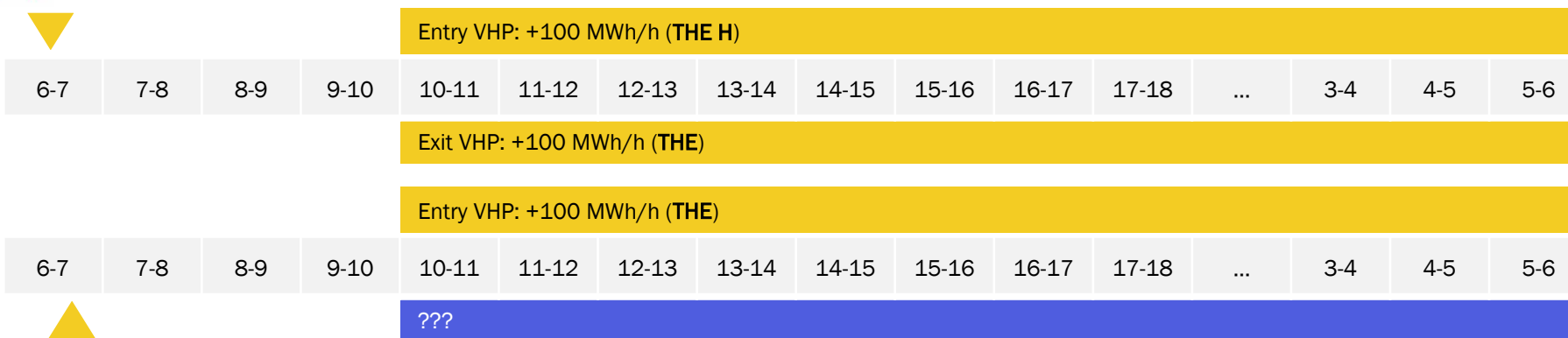
Fallbeispiel 6 – Ausgleich im globalen Orderbuch

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

» eex Kauf: THE H 06:30 Uhr (100 MWh/h)



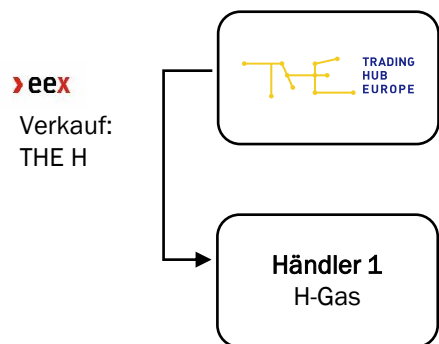
» eex Kauf: THE 06:40 Uhr (100 MWh/h)

- ➔ Händler 2 unterliegt bei Kauf des globalen Produkts THE keinen physischen Erfüllungsrestriktionen im Sinne des § 25 (vergleiche hierzu Fallbeispiel 12). Aufgrund des anonymen Börsenhandels kann Händler 2 auch nicht als Dritter mit der Bewirkung eines spezifischen physischen Effekts beauftragt werden (vergleiche hierzu Fallbeispiel 4). Da der vom MGv benötigte physische Effekt damit nicht sichergestellt werden kann, ist ein direkter Ausgleich eines physischen Handelsprodukts durch Handel im globalen Orderbuch ohne Bewirkung eines physischen Effekts nicht zulässig (§ 25 Ziffer 12 Satz 2).

1) Gilt analog für alle physischen Handelsprodukte.

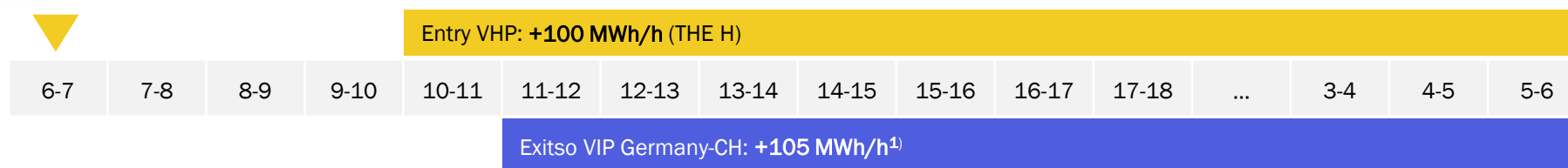
Fallbeispiel 7 – Handel gasqualitätsspezifischer Produkte: Betrachtungszeitraum = Lieferzeitraum (I)

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

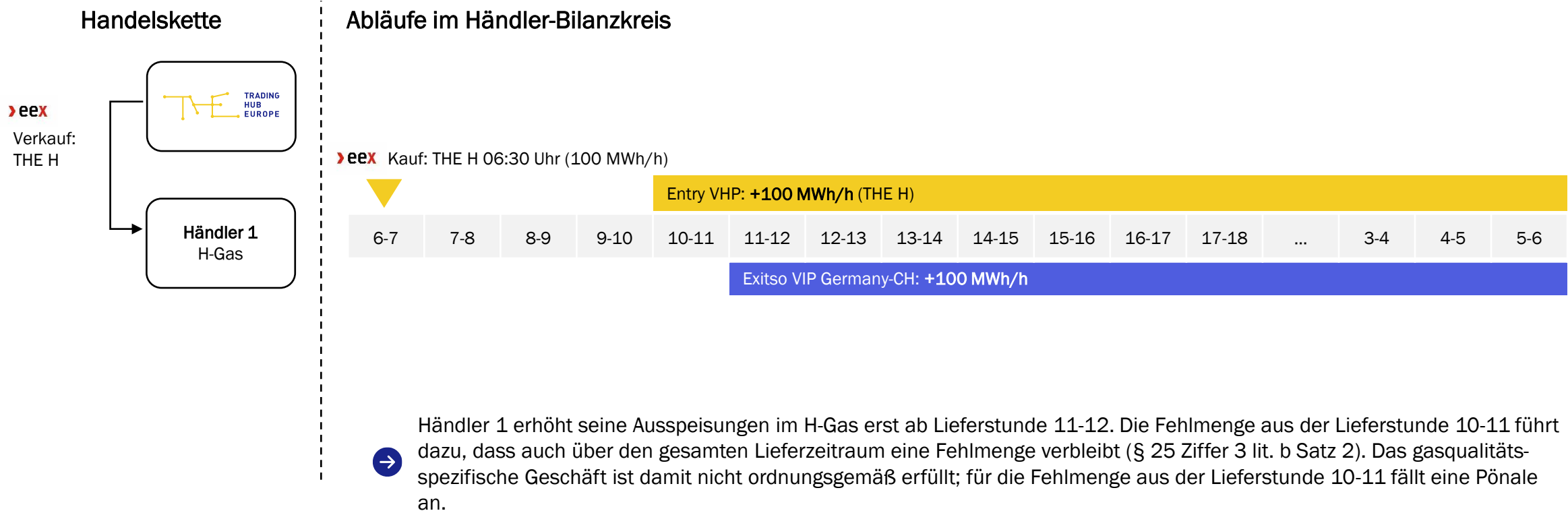
› eex Kauf: THE H 06:30 Uhr (100 MWh/h)



- ➔ Händler 1 erhöht seine Ausspeisungen im H-Gas erst ab Lieferstunde 11-12. Die Fehlmenge aus der Lieferstunde 10-11 wird jedoch durch die höheren Ausspeisungen in den Lieferstunden 11-12 bis 5-6 kompensiert. Da damit insgesamt über den Lieferzeitraum ein der gehandelten Menge entsprechender physischer Effekt bewirkt wurde, ist das gasqualitätsspezifische Geschäft ordnungsgemäß erfüllt (§ 25 Ziffer 3 lit. b Satz 2).

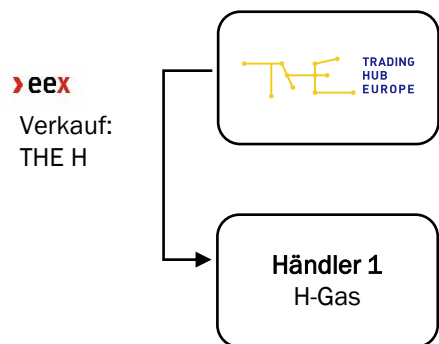
1) Berechnung gerundet auf ganze Zahlen.

Fallbeispiel 8 – Handel gasqualitätsspezifischer Produkte: Betrachtungszeitraum = Lieferzeitraum (II)



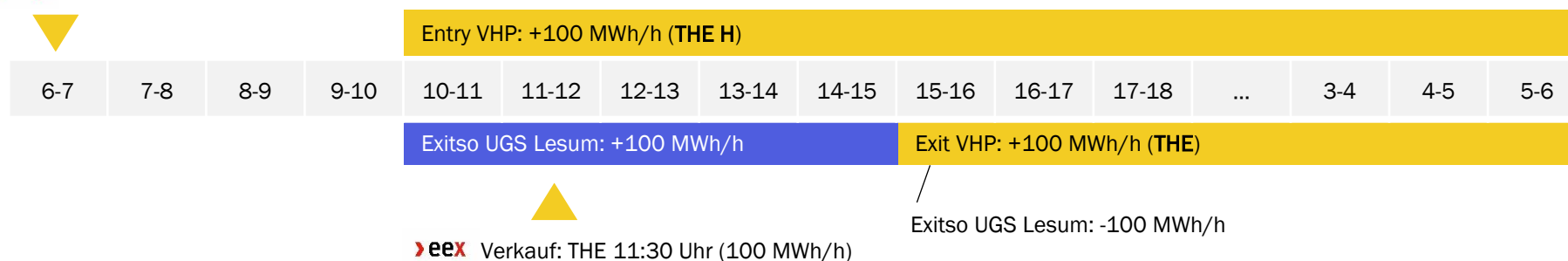
Fallbeispiel 9 – Handel gasqualitätsspezifischer Produkte: Punktscharfe Betrachtung (I)

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

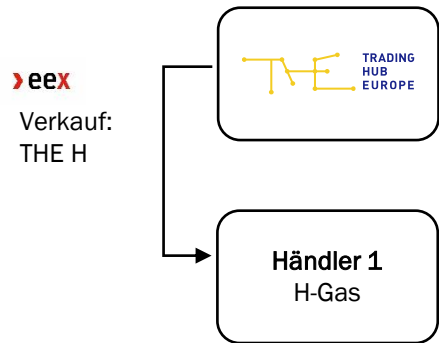
eex Kauf: THE H 06:30 Uhr (100 MWh/h)



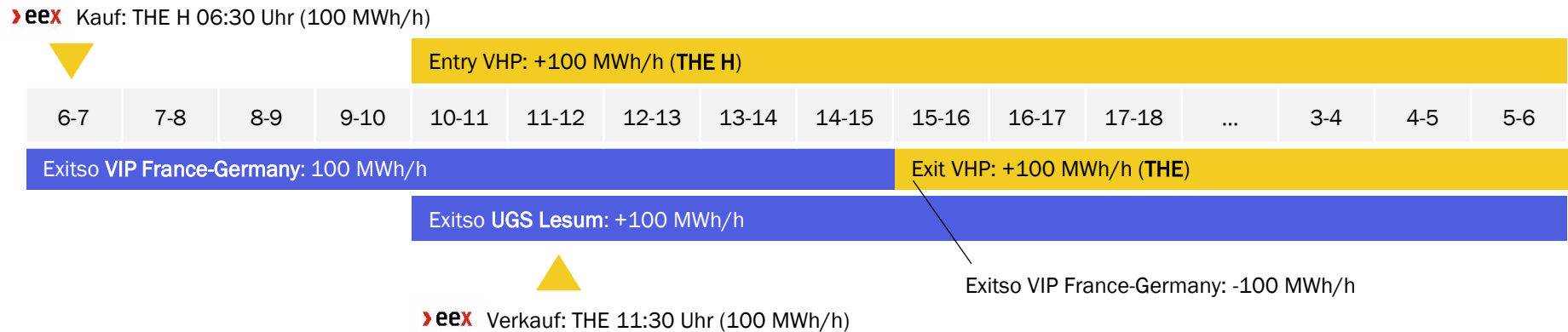
Ab Lieferstunde 15-16 reduziert Händler 1 die ursprünglich für das gasqualitätsspezifische Geschäft erhöhten Ausspeisungen am Punkt UGS Lesum, um seinen Bilanzkreis für das spätere Geschäft im globalen Orderbuch auszugleichen. Dies ist nicht zulässig, da durch das Geschäft im globalen Orderbuch der vom MGW benötigte physische Effekt in der Handelskette nicht gesichert ist (vergleiche hierzu auch Fallbeispiel 6), während am von Händler 1 für das gasqualitätsspezifische Geschäft gewählten Umsetzungspunkt (UGS Lesum) ab Lieferstunde 15-16 kein physischer Effekt mehr bewirkt wird (siehe hierzu § 25 Ziffer 3 lit. b Satz 1 und 2).

Fallbeispiel 10 – Handel gasqualitätsspezifischer Produkte: Punktscharfe Betrachtung (II)

Handelskette



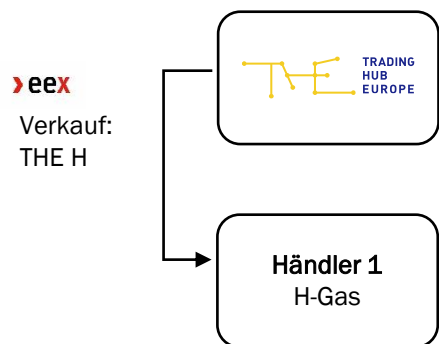
Abläufe im Händler-Bilanzkreis



- Händler 1 erfüllt das gasqualitätsspezifische Geschäft durch Erhöhung der Ausspeisungen am Punkt UGS Lesum („Umsetzungspunkt“). Die im weiteren Tagesverlauf erfolgte Reduktion der Ausspeisungen am VIP France-Germany ist für die Beurteilung des physischen Effekts nicht relevant, da es sich beim VIP France-Germany nicht um einen Umsetzungspunkt für das gasqualitätsspezifische Geschäft handelt (§ 25 Ziffer 3 lit. b Satz 1).

Fallbeispiel 11 – Handel gasqualitätsspezifischer Produkte: Vermiedene Einspeisung in einer System-Sell-Situation

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

› eex Kauf: THE H
day-ahead¹⁾ (100 MWh/h)

Entry VHP: +100 MWh/h (THE H)

6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	...	3-4	4-5	5-6
-----	-----	-----	------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-----	-----	-----

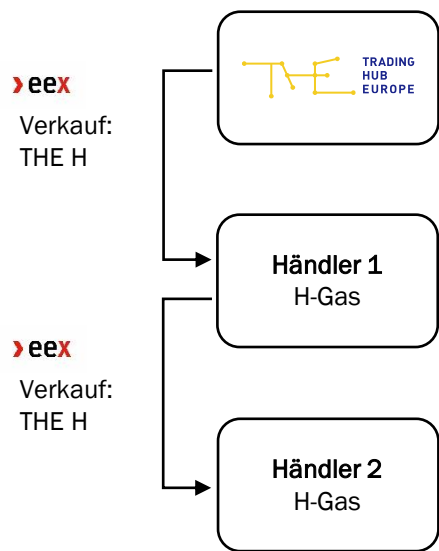
RLM- und SLP-Allokation H-Gas: 100 MWh/h

➔ Händler 1 kauft gasqualitätsspezifisch Gas zur Versorgung der von ihm in der korrespondierenden Gasqualität belieferten Endkunden (SLP/RLM). Hierdurch wird eine zusätzliche physische Einspeisung vermieden, weshalb dies als ausreichender physischer Effekt in einer System-Sell-Situation akzeptiert wird (§ 25 Ziffer 3 lit. c). Zur Klarstellung wird allerdings darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme dieser Konstellation ein Nachweis für einen physischen Effekt im Sinne des § 25 nicht über physische Ausspeisungen an SLP-Ausspeisepunkten geführt werden kann.

1) Gilt analog für Within-Day-Geschäfte.

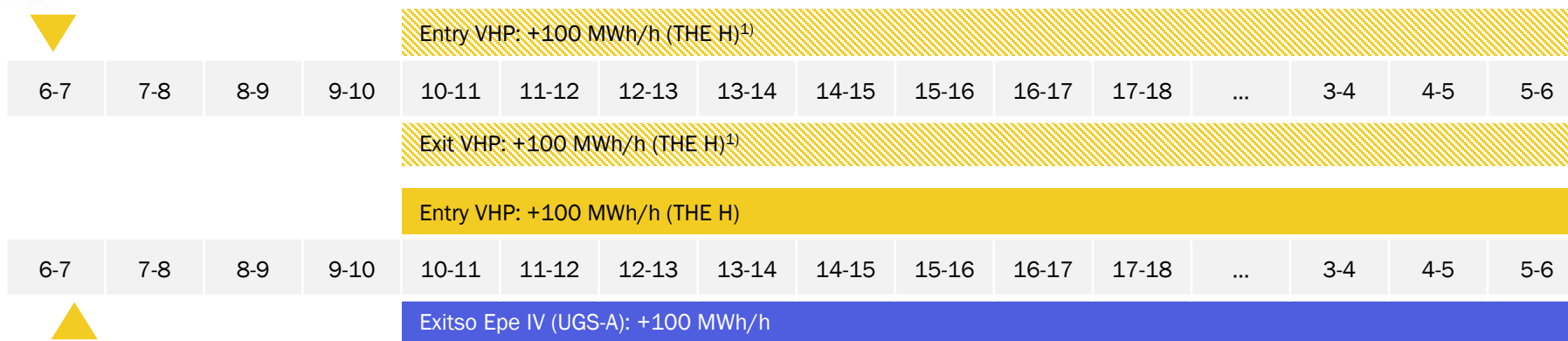
Fallbeispiel 12 – Handel gasqualitätsspezifischer Produkte: Handel derselben Produktvariante für denselben Lieferzeitraum

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

eex Kauf: THE H 06:30 Uhr (100 MWh/h)



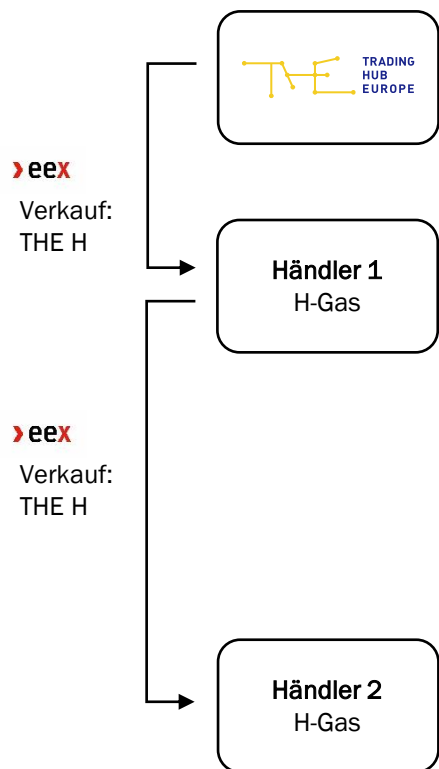
eex Kauf: THE H 06:40 Uhr (100 MWh/h)

➔ Händler 1 wird durch das spätere Handelsgeschäft von seiner Pflicht zur Bewirkung des physischen Effekts befreit (§ 25 Ziffer 12 Satz 1). Der physische Effekt wird stattdessen durch Händler 2 bewirkt, welcher durch das Handelsgeschäft im selben Orderbuch identischen physischen Erfüllungsrestriktionen unterliegt.

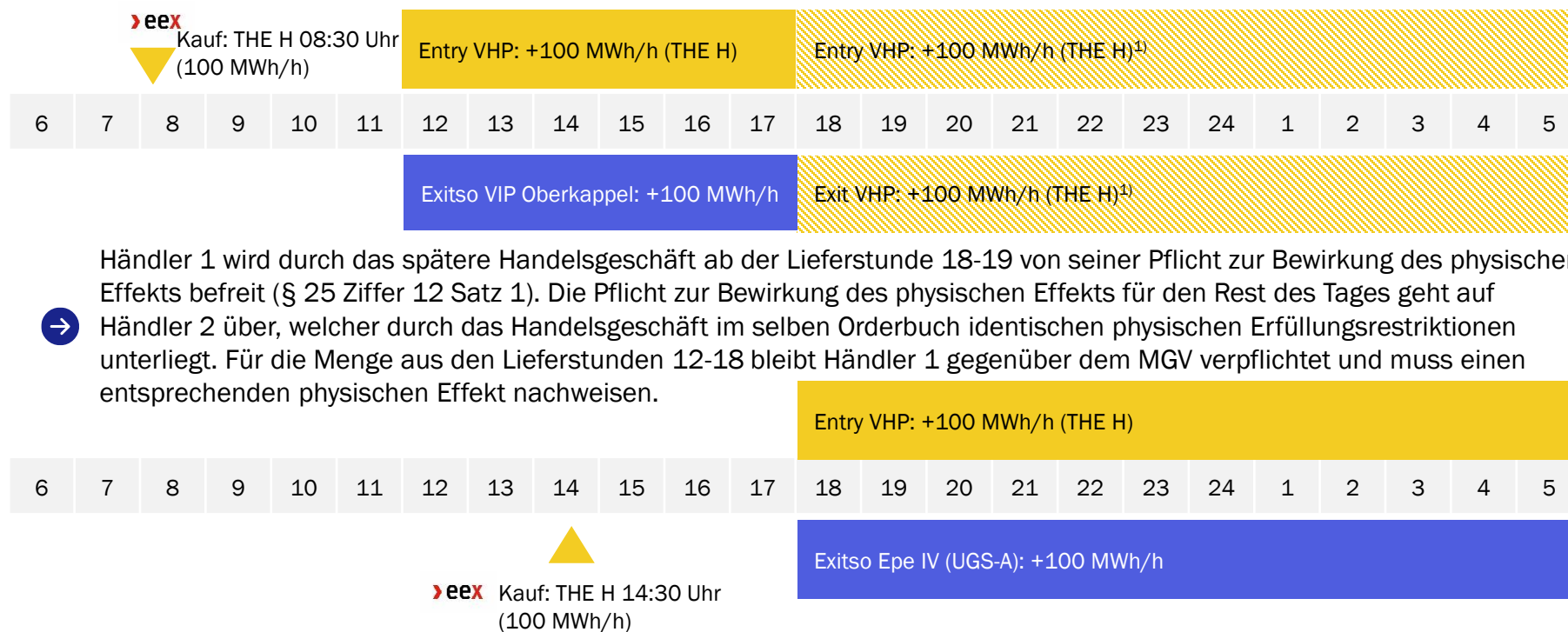
1) Der ursprüngliche Kauf vom MGV und der spätere Verkauf an Händler 2 gleichen sich aus, die effektive Nominierung durch die Börse für Händler 1 beträgt Null.

Fallbeispiel 13 – Handel gasqualitätsspezifischer Produkte: Handel derselben Produktvariante für unterschiedliche Lieferzeiträume (I)

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis



1) Der ursprüngliche Kauf vom MGW und der spätere Verkauf an Händler 2 gleichen sich aus, die effektive Nominierung durch die Börse für Händler 1 beträgt Null

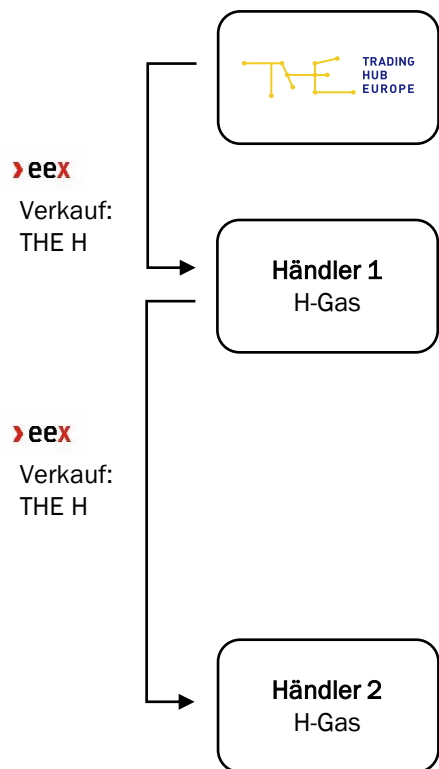
Fallbeispiel 14 – Handel gasqualitätsspezifischer Produkte: Handel derselben Produktvariante für unterschiedliche Lieferzeiträume (II)



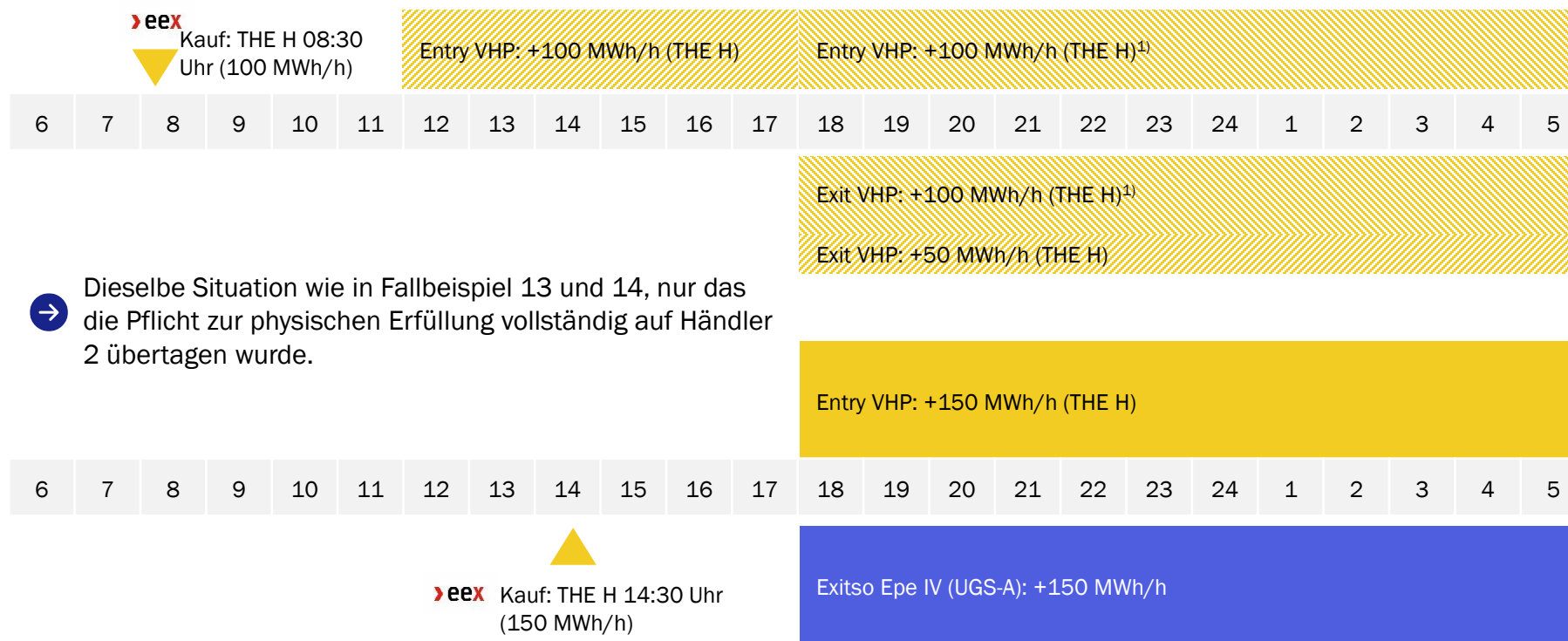
1) Der ursprüngliche Kauf vom MGW und der spätere Verkauf an Händler 2 gleichen sich aus, die effektive Nominierung durch die Börse für Händler 1 beträgt Null.

Fallbeispiel 15 – Handel gasqualitätsspezifischer Produkte: Handel derselben Produktvariante für unterschiedliche Lieferzeiträume (III)

Handelskette



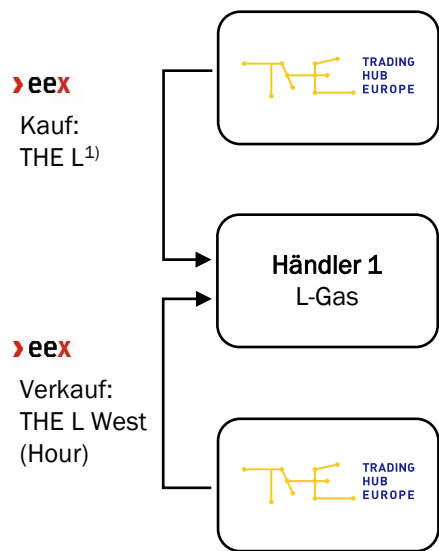
Abläufe im Händler-Bilanzkreis



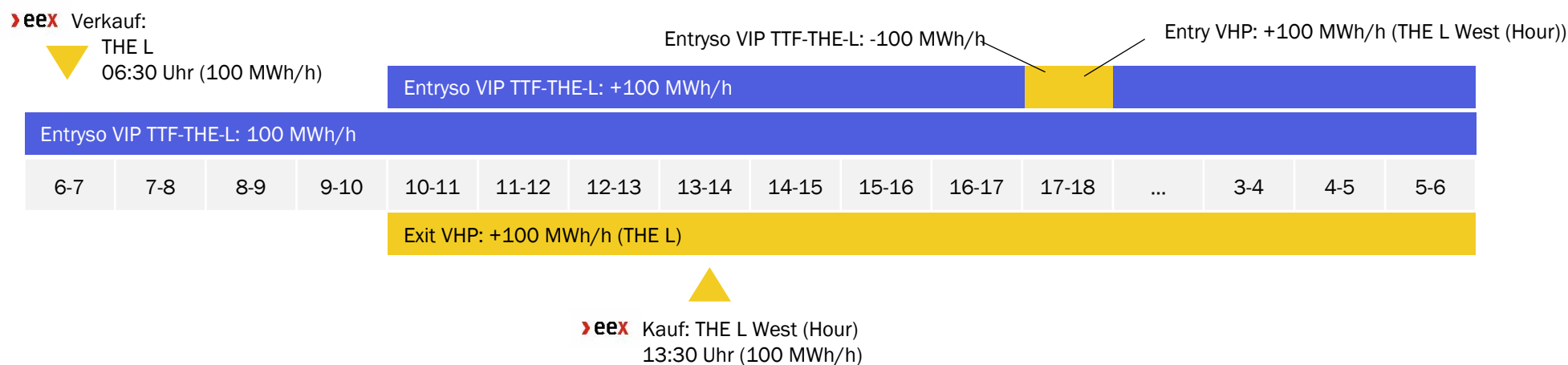
1) Der ursprüngliche Kauf vom MGV und der spätere Verkauf an Händler 2 gleichen sich teilweise aus, die effektive Nominierung durch die Börse für Händler 1 beträgt 50 MW ab Std. 18.

Fallbeispiel 16 – Erfüllung gasqualitätsspezifischer und lokaler Produkte in unterschiedlicher Richtung am selben Punkt (I)

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

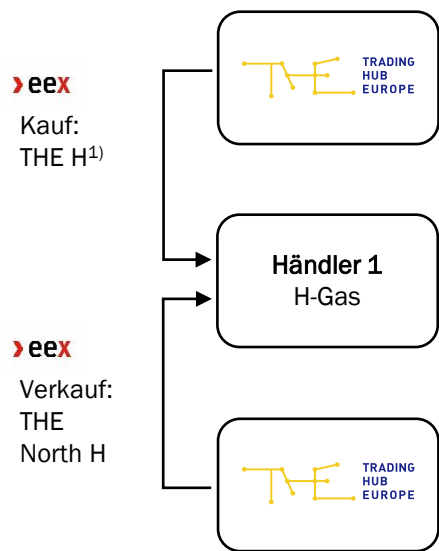


➔ Ab Lieferstunde 10-11 erhöht Händler 1 seine physischen Einspeisungen am VIP TTF-THE-L (Nominierung wird für alle Lieferstunden um 100 MWh/h erhöht auf 200 MWh/h) und erfüllt damit das gasqualitätsspezifische Geschäft. Später kauft Händler 1 das Stundenprodukt für die Regelenergiezone L-Gas West für die Lieferstunde 17-18 und reduziert die am VIP angestellten Einspeisungen in dieser Lieferstunde wieder. Der physische Effekt für das Stundenprodukt ist damit ordnungsgemäß bewirkt. Die Reduktion der Einspeisungen in Lieferstunde 17-18 wird nicht als Fehlmenge für das gasqualitätsspezifische Geschäft gewertet, da die physische Erfüllung des späteren Abrufs des lokalen Stundenprodukts aus Netzsicht Priorität hat.

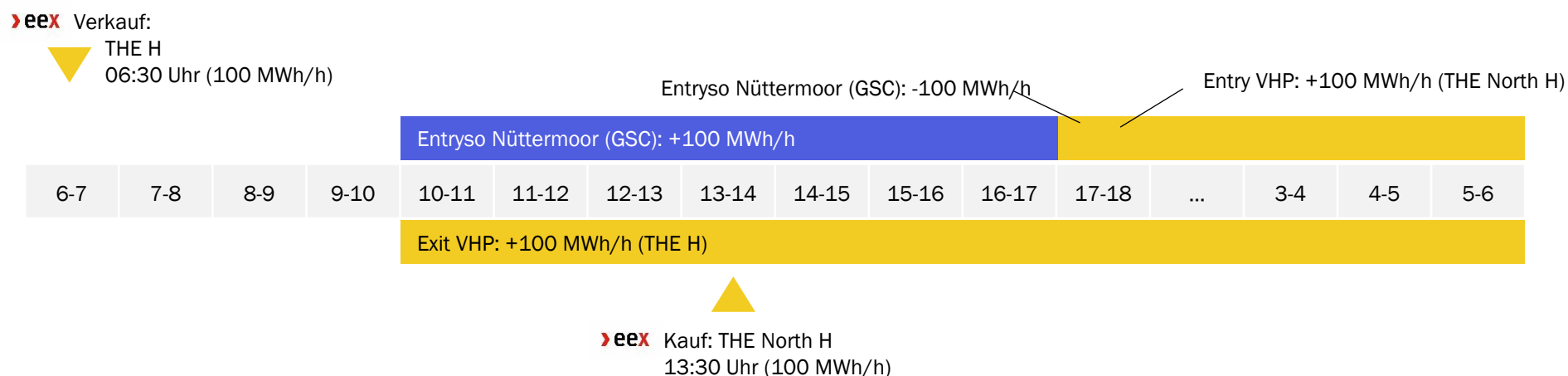
1) Gilt analog für Kombinationen mit anderen lokalen Stunden- oder Tagesprodukten im L-Gas einschl. lokalen Produkten des MOL-Rangs 4. Sollten sich in der Praxis aufgrund der Zulässigkeit dieser Kombinationen verstärkt Effekte zulasten der Netzsituation zeigen, behält THE sich vor, die Zulässigkeit wieder einzuschränken.

Fallbeispiel 17 – Erfüllung gasqualitätsspezifischer und lokaler Produkte in unterschiedlicher Richtung am selben Punkt (II)

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

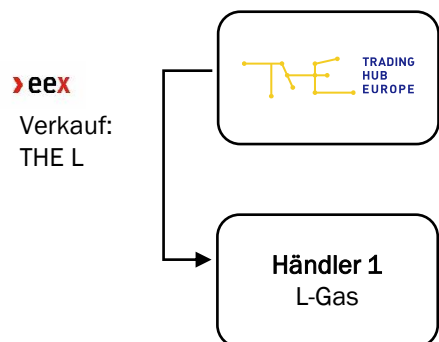


Ab Lieferstunde 10-11 erhöht Händler 1 seine physischen Einspeisungen am Punkt Nüttermoor (Nominierung wird für alle Lieferstunden von Null auf 100 MWh/h erhöht) und erfüllt damit das gasqualitätsspezifische Geschäft. Später kauft Händler 1 das Gebiets-Produkt „THE North H“ ab Lieferstunde 17-18 und reduziert die Einspeisungen am Punkt Nüttermoor wieder. Der physische Effekt für das Gebiets-Produkt ist damit ordnungsgemäß bewirkt. Die Reduktion der Einspeisungen ab Lieferstunde 17-18 wird nicht als Fehlmenge für das gasqualitätsspezifische Geschäft gewertet, da die physische Erfüllung des späteren Abrufs des lokalen Gebiets-Produkts aus Netzsicht Priorität hat.

1) Gilt analog für Kombinationen mit anderen lokalen Stunden- oder Tagesprodukten im H-Gas einschl. lokalen Produkten des MOL-Rangs 4. Sollten sich in der Praxis aufgrund der Zulässigkeit dieser Kombinationen verstärkt Effekte zulasten der Netzsituation zeigen, behält THE sich vor, die Zulässigkeit wieder einzuschränken.

Fallbeispiel 18 – Handel gasqualitätsspezifischer Produkte: Renominierungsbeschränkung

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

eeX Kauf: THE L 06:30 Uhr (1.000 MWh/h)

Entry VHP: +1.000 MWh/h (THE L)															
6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	...	3-4	4-5	5-6
Entry VIP TTF-THE-L: 1.000 MWh/h ¹⁾				Eingebrachte Kapazität VIP TTF-THE-L Entry 1.000 MWh/h											

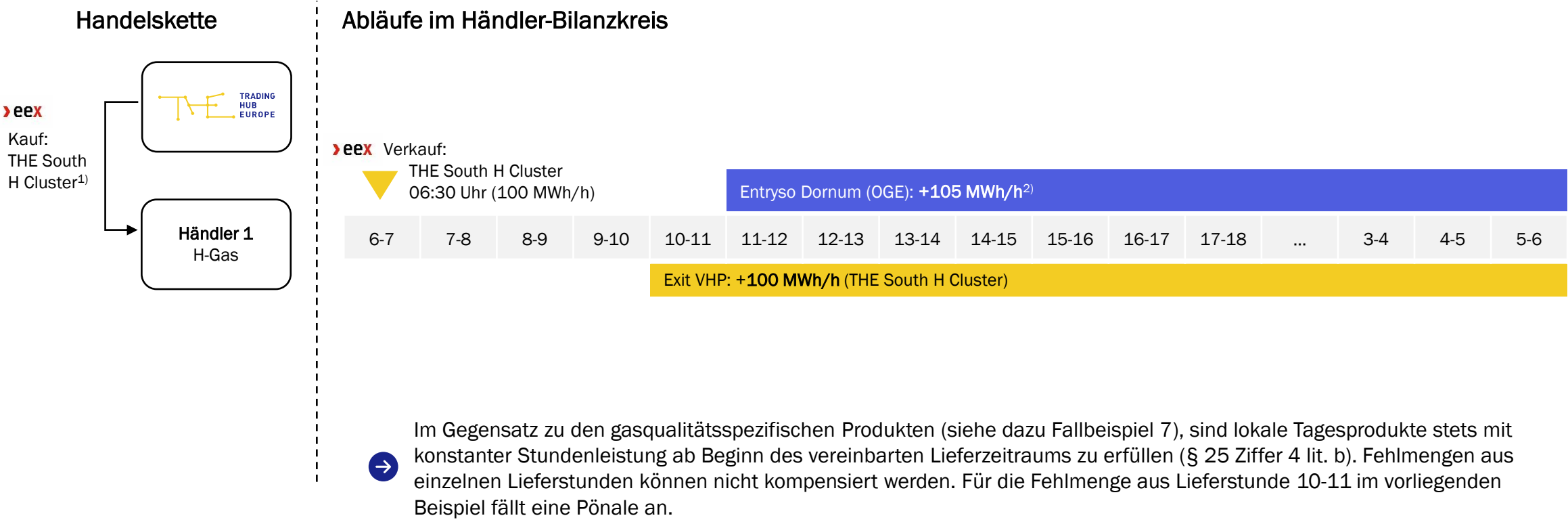
- Händler 1 kauft 1.000MWh/h THE L und reduziert seine Einspeisung ab Lieferstunde 10 – 11 auf Null, um den physischen Effekt für das korrespondierende Handelsgeschäft zu erzielen. Allerdings gilt eine Nutzungsbeschränkung bei Kauf im L-Gas Orderbuch nach § 25 Ziffer 3a). Händler 1 darf nur 25% der eingebrachten Kapazitäten mind. jedoch 6.000MWh/d renominieren. Der überschüssige Anteil wird mit einer Ausgleichszahlung abgerechnet.

Effektive Entry-Reduktionsmenge =	20.000 MWh
Reduktions-Freimenge (25 % der eingebrachten Kapazitäten, mind. 6.000 MWh) =	6.000 MWh
Überschreitende Entry-Reduktionsmenge =	14.000 MWh => wird pönalisiert

Gilt auch für day-ahead Geschäfte

1) Berechnung gerundet auf ganze Zahlen.

Fallbeispiel 19 – Handel lokaler Tagesprodukte H-Gas: Stundengenaue Erfüllung

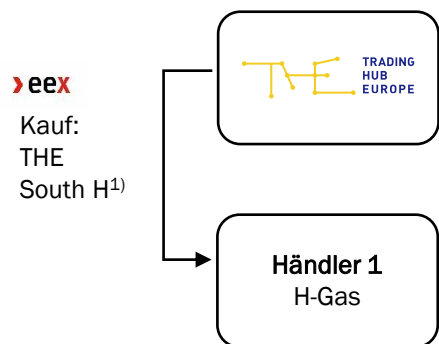


1) Gilt analog für alle lokalen Tagesprodukte.

2) Berechnung gerundet auf ganze Zahlen.

Fallbeispiel 20 – Handel lokaler Tagesprodukte H-Gas: Gebiets-Produkt vs. Cluster-Punkt

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

› eex Verkauf:

THE South H
06:30 Uhr (100 MWh/h)

Entryso Dornum (OGE): +100 MWh/h

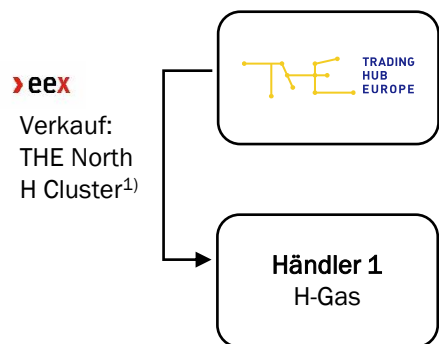
6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	...	3-4	4-5	5-6
Exit VHP: +100 MWh/h (THE South H)															

→ Händler 1 verkauft im Gebiets-Orderbuch „THE South H“ und erhöht seine Einspeisungen am Punkt Dornum (OGE). Der Punkt Dornum (OGE) ist zwar grundsätzlich dem Regelenergiegebiet South H zugeordnet, es muss jedoch weiterhin berücksichtigt werden, welchem spezifischen Produkt der Punkt zugeordnet ist. Im vorliegenden Fall ist dies das Cluster-Produkt „THE South H Cluster“. Händler 1 hätte seine Einspeisungen an einem Punkt erhöhen müssen, welcher dem konkreten Produkt „THE South H“ zugeordnet ist (§ 25 Ziffer 4 lit. f).

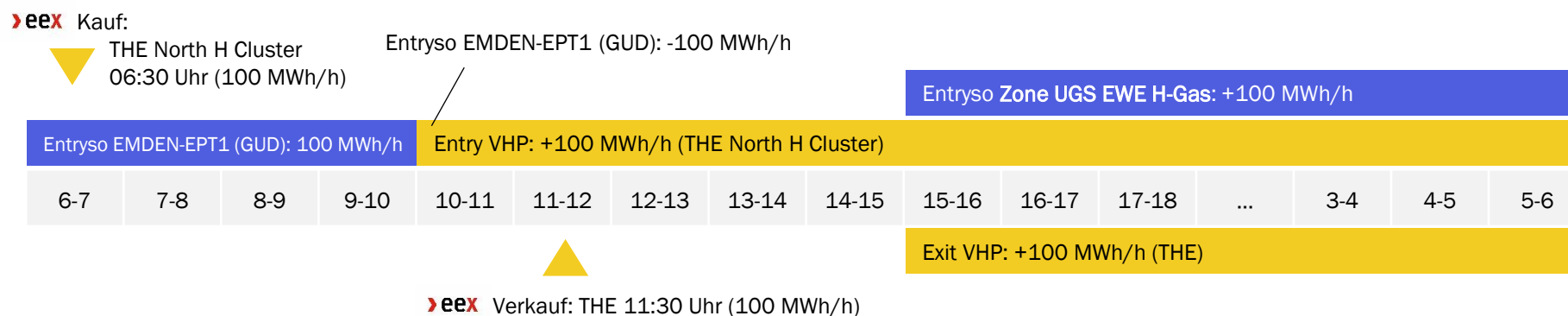
1) Gilt analog für alle lokalen Tagesprodukte.

Fallbeispiel 21 – Handel lokaler Tagesprodukte H-Gas: Saldobetrachtung mit Renominierungsbeschränkung (I)

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

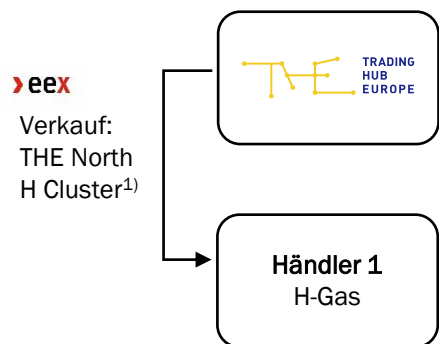


Das Cluster-Produkt „THE North H Cluster“ ist zunächst durch die Reduktion der Einspeisungen am Punkt EMDEN-EPT1 (GUD), welcher diesem Produkt zugeordnet ist, ordnungsgemäß erfüllt (Nominierungsstand zum Handelszeitpunkt: 100 MWh/h in allen Stunden des Tages). Mit der Erhöhung der Einspeisungen am Punkt Zone UGS EWE H-Gas ab Lieferstunde 15-16 verstößt Händler 1 allerdings gegen die Renominierungsbeschränkung, die er mit Kauf des Produkts „THE North H Cluster“ übernommen hat (§ 25 Ziffer 6 lit. b und Ziffer 4 lit. e). Der Punkt Zone UGS EWE H-Gas ist zwar nicht dem Cluster-Produkt zugeordnet, jedoch Teil des Regelenergiegebiets North H. Da die Renominierungsbeschränkung über das gesamte Regelenergiegebiet North H gilt (siehe § 25 Ziffer 4 lit. c), ist die Erhöhung der Einspeisungen nicht zulässig (für Fallkonstellationen, in denen die Erhöhung entgegen der allgemeinen Grundregel doch zulässig wäre, siehe § 25 Ziffer 4 lit. e, dort lit. aa bis dd).

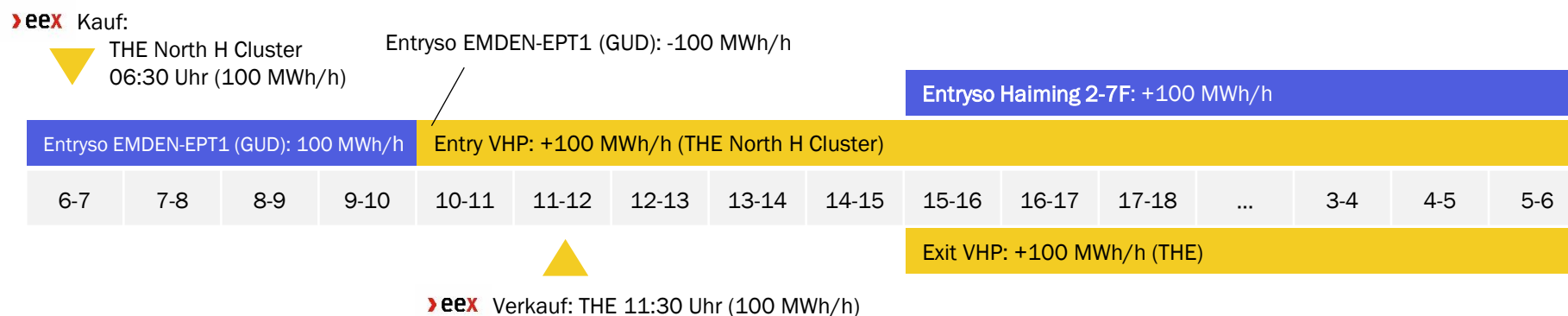
1) Gilt analog für alle lokalen Tagesprodukte.

Fallbeispiel 22 – Handel lokaler Tagesprodukte H-Gas: Saldobetrachtung mit Renominierungsbeschränkung (II)

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

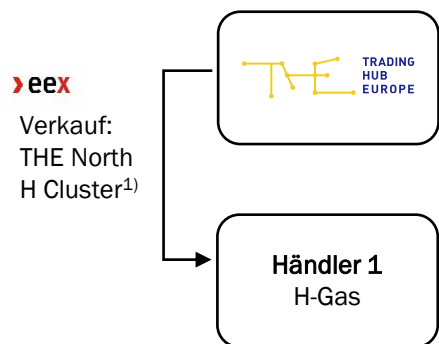


- ➔ Die mit einem lokalen Tagesprodukt verbundene Renominierungsbeschränkung gilt stets nur in dem Regelenergiegebiet, auf das sich das Produkt bezieht (vergleiche hierzu auch das vorherige Fallbeispiel 21). Im vorliegenden Beispiel ist dies das Regelenergiegebiet North H. Die Erhöhung der Einspeisungen am Punkt Haiming 2-7F stellt keinen Verstoß dar, da dieser Punkt dem Regelenergiegebiet South H zugeordnet ist.

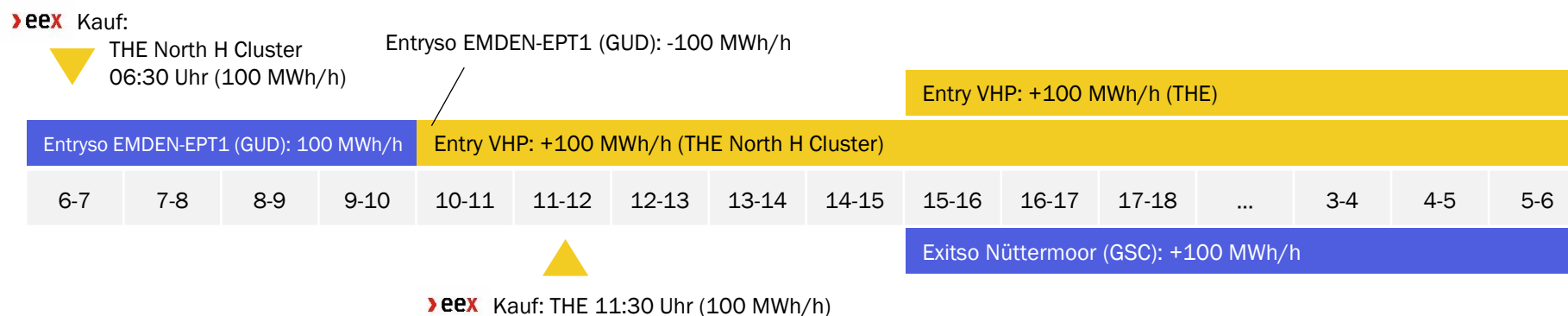
1) Gilt analog für alle lokalen Tagesprodukte.

Fallbeispiel 23 – Handel lokaler Tagesprodukte H-Gas: Saldobetrachtung mit Renominierungsbeschränkung (III)

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

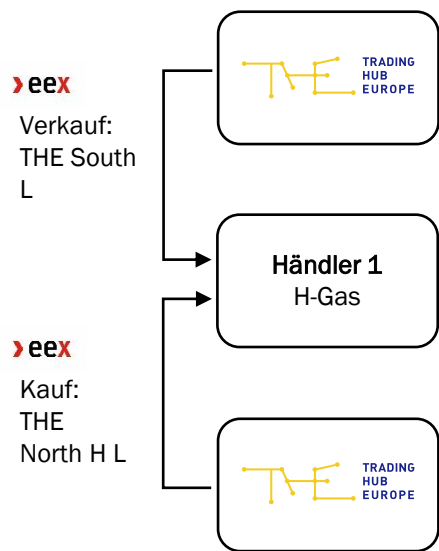


- Die mit einem lokalen Tagesprodukt verbundene Renominierungsbeschränkung gilt stets nur entgegen der Erfüllungsrichtung des jeweiligen Handelsgeschäfts (§ 25 Ziffer 4 lit. e). Im vorliegenden Beispiel hat sich Händler 1 durch den Kauf des Cluster-Produkts verpflichtet, im Saldo im Regelenergiegebiet North H seine Einspeisungen zu reduzieren und/oder seine Ausspeisungen zu erhöhen. Dabei darf er über den vereinbarten Umfang auch hinausgehen. Die weitere Erhöhung der Ausspeisungen am Punkt Nüttermoor (GSC) ab Lieferstunde 15-16 ist somit zulässig.

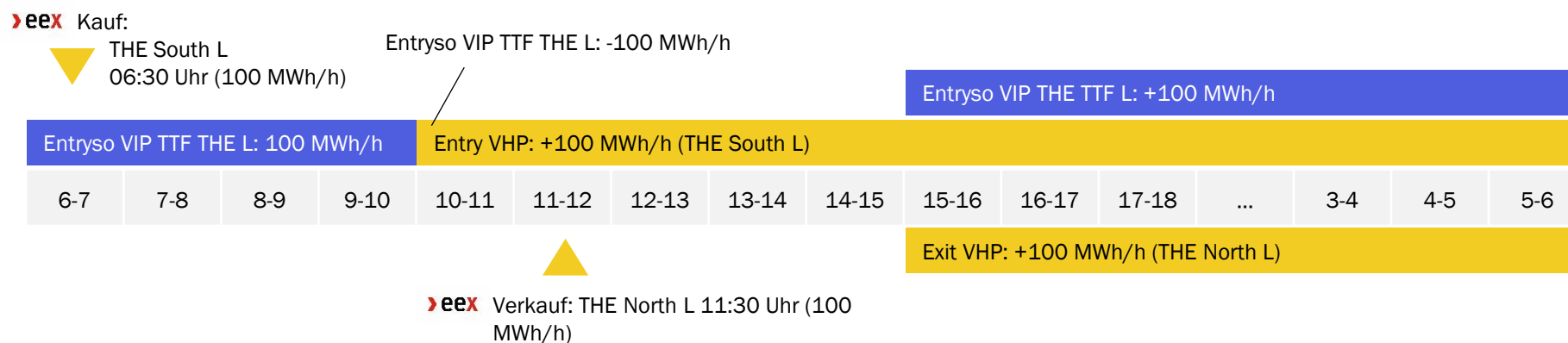
1) Gilt analog für alle lokalen Tagesprodukte.

Fallbeispiel 24 – Handel lokaler Tagesprodukte L-Gas: Saldobetrachtung mit Renominierungsbeschränkung

Handelskette



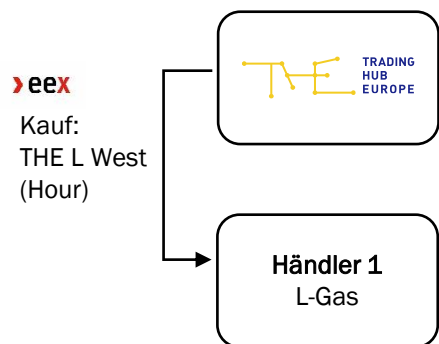
Abläufe im Händler-Bilanzkreis



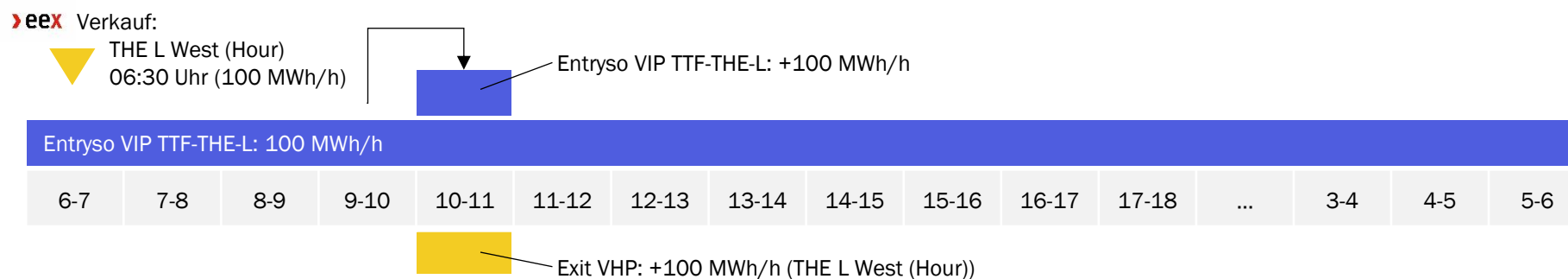
Der Kauf des lokalen Produkts „THE South L“ ist zunächst durch die Reduktion der Einspeisungen am Punkt Entryso VIP TTF THE L, welcher diesem Produkt zugeordnet ist, ordnungsgemäß erfüllt (Nominierungsstand zum Handelszeitpunkt: 100 MWh/h in allen Stunden des Tages). Später verkauft Händler 1 das Gebiets-Produkt „THE North L“ ab Lieferstunde 15 und erhöht die Einspeisungen am Punkt Entryso VIP THE TTF L wieder. Mit der Erhöhung der Einspeisungen am Punkt Entryso VIP THE TTF L ab Lieferstunde 15-16 verstößt Händler 1 allerdings gegen die Renominierungsbeschränkung, die er mit Kauf des Produkts „THE South L“ übernommen hat (§ 25 Ziffer 4 lit. e). Der Punkt Entryso VIP TTF THE L ist sowohl Teil des Regelenergiegebiets North L als auch South L. Da die Renominierungsbeschränkung über das gesamte Regelenergiegebiet South L gilt (siehe § 25 Ziffer 4 lit. c), ist die Erhöhung der Einspeisungen zur Erfüllung im Regelenergiegebiet North L damit nicht mehr zulässig (für Fallkonstellationen, in denen die Erhöhung entgegen der allgemeinen Grundregel doch zulässig wäre, siehe § 25 Ziffer 4 lit. e, dort lit. aa bis dd).

Fallbeispiel 25 – Handel lokaler Stundenprodukte: Flussveränderung gegenüber der Vorstunde

Handelskette

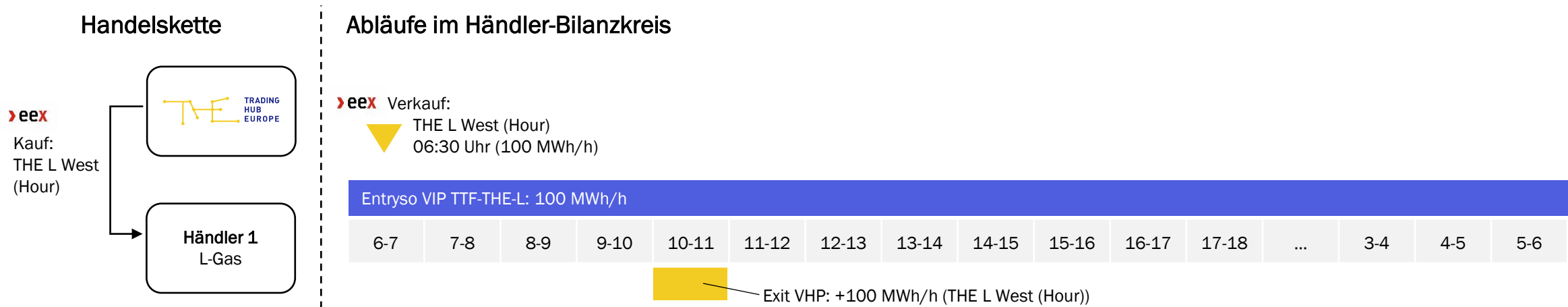


Abläufe im Händler-Bilanzkreis



- ➔ Händler 1 erhöht in der Lieferstunde 10-11 seine Einspeisungen in der Regelenergiezone L-Gas West in der vereinbarten Höhe. Maßgeblich für die in der Lieferstunde 10-11 (Stunde „H“) geschuldete Einspeisung ist die Einspeisemenge der Lieferstunde 9-10 (Stunde „H-1“; siehe § 25 Ziffer 2 lit. c, 2. Bullet).

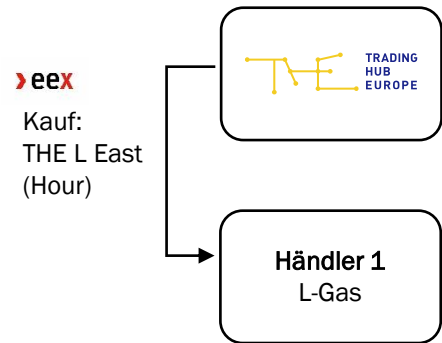
Fallbeispiel 26 – Handel lokaler Stundenprodukte: Keine Flussveränderung



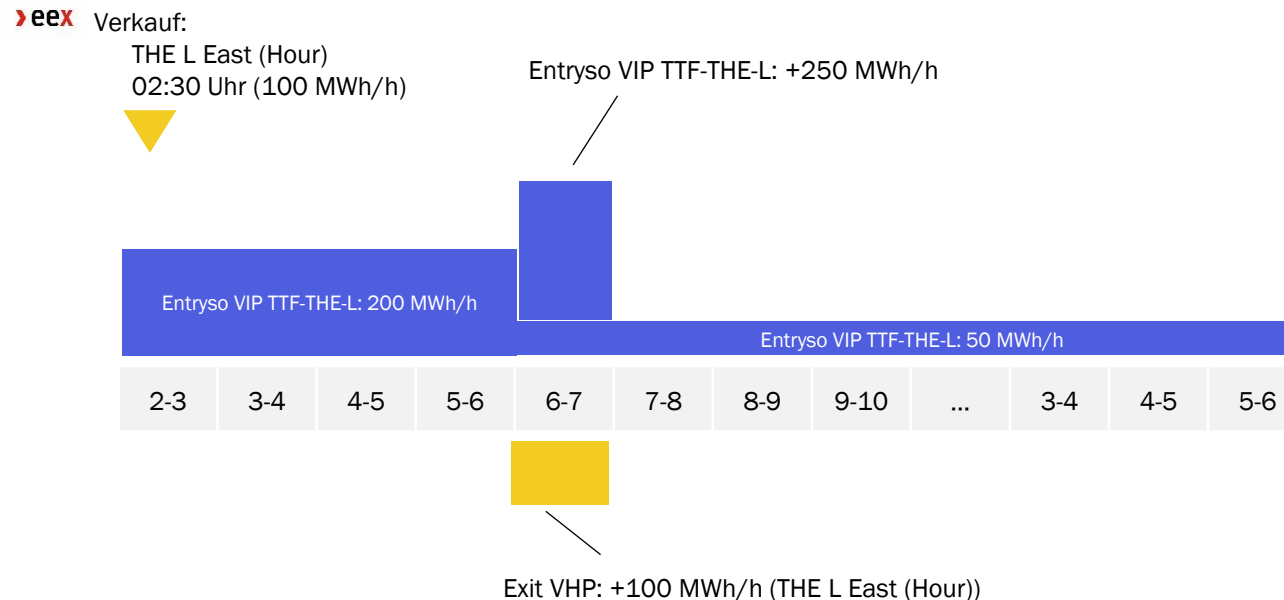
➔ Händler 1 schuldet eine Flussveränderung gegenüber der Vorstunde (Stunde „H-1“) vor der vereinbarten Lieferstunde (Stunde „H“; siehe § 25 Ziffer 2 lit. c, 2. Bullet). Ein unveränderter Fluss stellt unabhängig von der Nominierungshistorie des Händlers keine ordnungsgemäße physische Erfüllung dar. Auch wenn die Nominierung für die Lieferstunde 10-11 zum Handelszeitpunkt Null betrug, ist eine Flussveränderung gegenüber der finalen Nominierung der Lieferstunde 9-10 erforderlich.

Fallbeispiel 27 – Handel lokaler Stundenprodukte: Flussveränderung – Gastageswechsel (I)

Handelskette



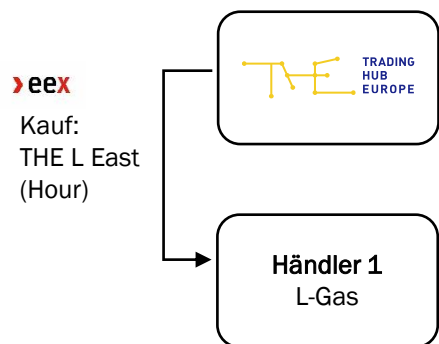
Abläufe im Händler-Bilanzkreis



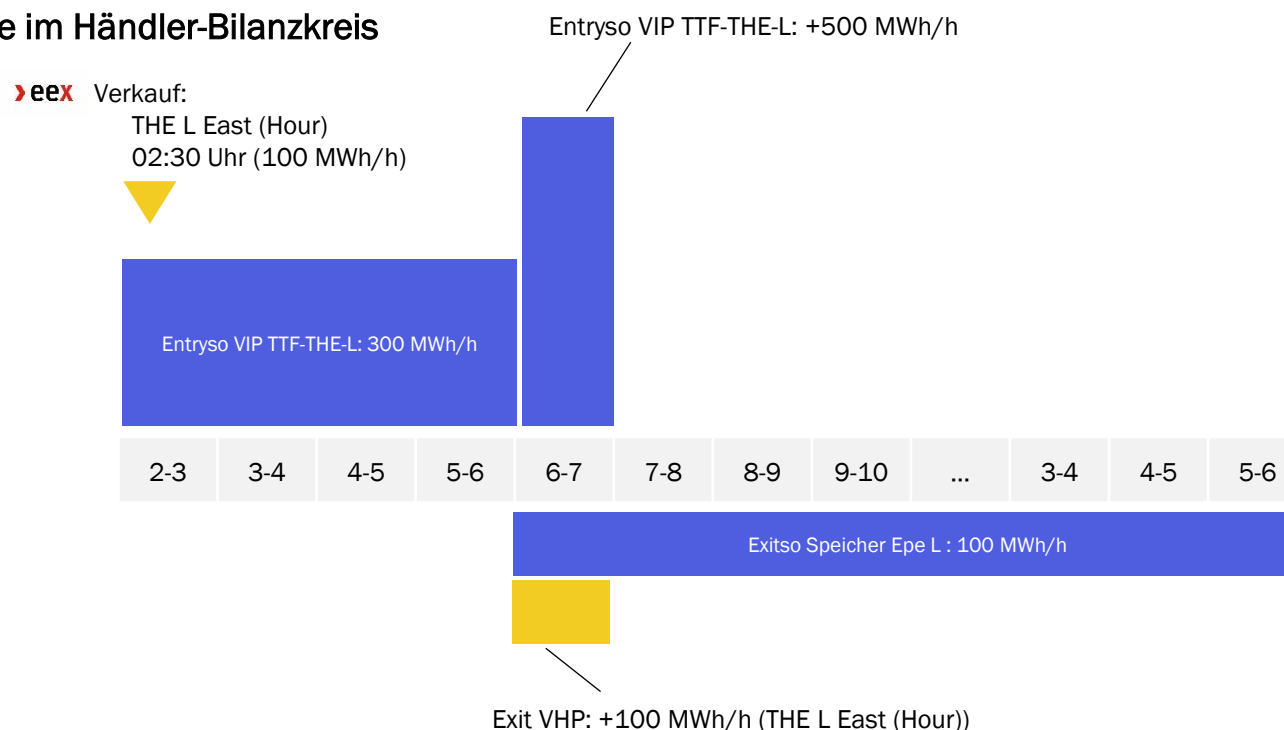
Händler 1 **plant** zum Gastageswechsel seine Einspeisungen zu reduzieren. Durch den Handel in der Lieferstunde 6-7 **muss** er seine Einspeisungen in der Regelenergiezone L-Gas Ost in der vereinbarten Höhe erhöhen. Maßgeblich für die in der Lieferstunde 6-7 (Stunde „H“) geschuldete Einspeisung ist die Einspeisemenge der Lieferstunde 5-6 (Stunde „H-1“; siehe § 25 Ziffer 2 lit. c, 2. Bulletpoint). Für **alle** Stunden des Gastages sind jeweils die **final nominierten Mengen** für die Vorstunde H-1 gemäß Allokation maßgeblich. Auch für eine geplante Flussveränderung zum Gastageswechsel muss ein Anbieter dies beachten.

Fallbeispiel 28 – Handel lokaler Stundenprodukte: Flussveränderung – Gastageswechsel (II)

Handelskette



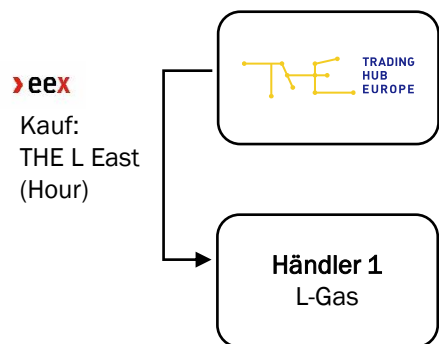
Abläufe im Händler-Bilanzkreis



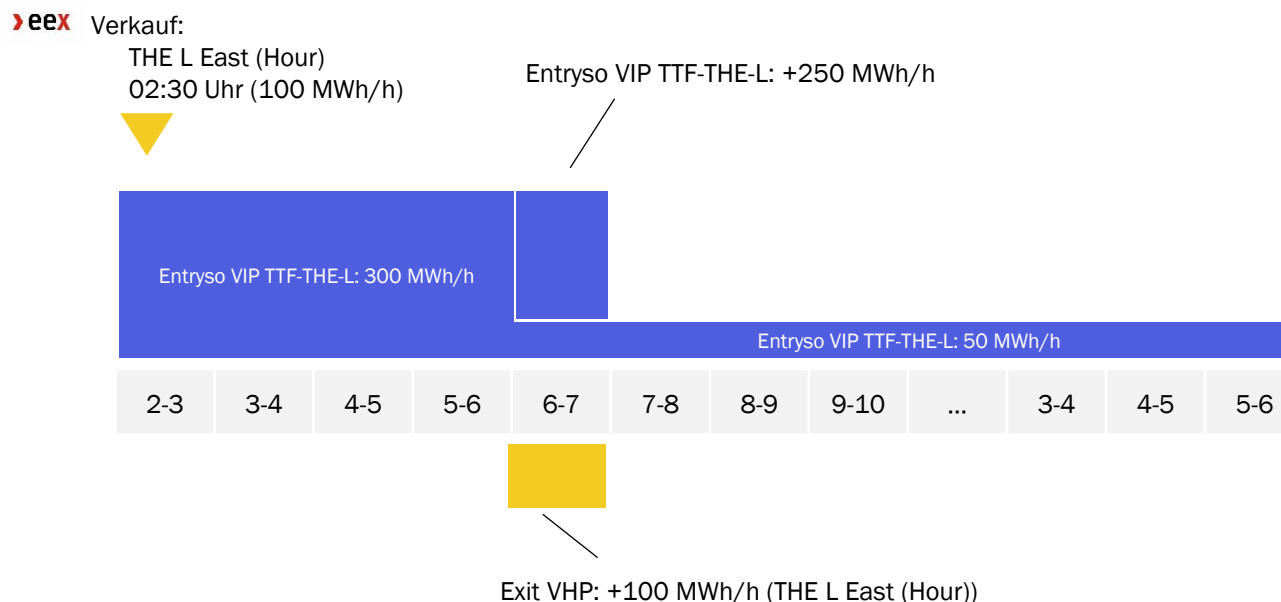
- ➔ Händler 1 **plant** zum Gastageswechsel seine Einspeisungen vollständig zu reduzieren. Durch den Handel in der Lieferstunde 6-7 **muss** er seine Einspeisungen in der Regelenergiezone L-Gas Ost in der vereinbarten Höhe erhöhen. Maßgeblich für die in der Lieferstunde 6-7 (Stunde „H“) geschuldete Einspeisung ist die Einspeisemenge der Lieferstunde 5-6 (Stunde „H-1“; siehe § 25 Ziffer 2 lit. c, 2. Bulletpoint). Für alle Stunden des Gastages sind jeweils die final nominierten Mengen für die Vorstunde H-1 gemäß Allokation maßgeblich. Auch für eine geplante Flussveränderung zum Gastageswechsel muss ein Anbieter dies beachten.

Fallbeispiel 29 – Handel lokaler Stundenprodukte: Keine Flussveränderung – Gastageswechsel

Handelskette

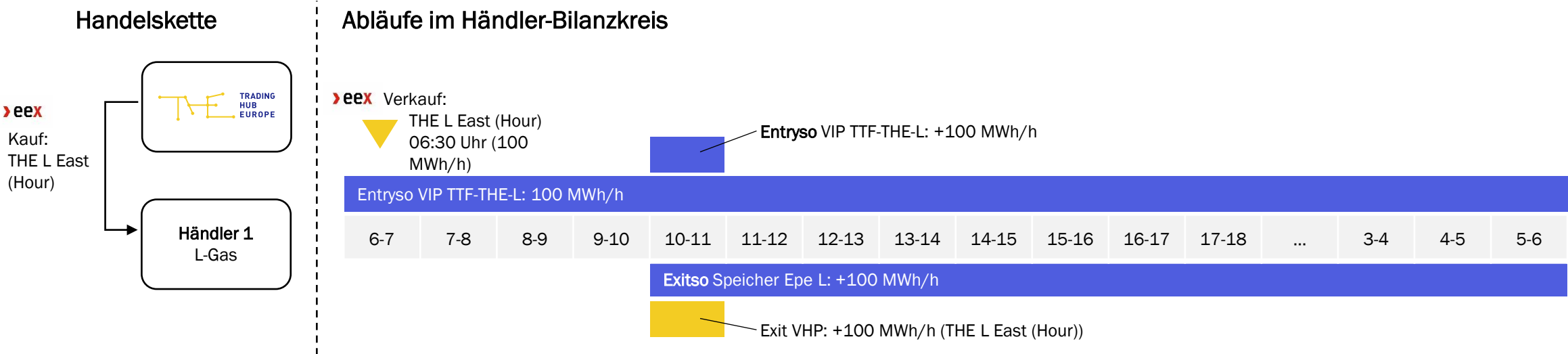


Abläufe im Händler-Bilanzkreis



Händler 1 **plant** zum Gastageswechsel seine Einspeisungen zu reduzieren. Durch den Handel in der Lieferstunde 6-7 **muss** er seine Einspeisungen in der Regelenergiezone L-Gas Ost in der vereinbarten Höhe erhöhen. Maßgeblich für die in der Lieferstunde 6-7 (Stunde „H“) geschuldete Einspeisung ist die Einspeisemenge der Lieferstunde 5-6 (Stunde „H-1“; siehe § 25 Ziffer 2 lit. c, 2. Bullet). Für **alle** Stunden des Gastages sind jeweils die final nominierten Mengen für die Vorstunde H-1 gemäß Allokation maßgeblich. Auch für eine geplante Flussveränderung zum Gastageswechsel muss ein Anbieter dies beachten. Im vorliegenden Fall reicht die zusätzliche Einspeisung nicht aus um die geschuldete Erhöhung zu H-1 bereitzustellen.

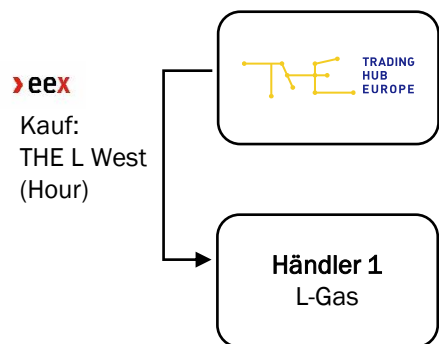
Fallbeispiel 30– Handel lokaler Stundenprodukte: Saldobetrachtung



➔ Sowohl der VIP TTF-THE-L als auch der Speicher Epe L sind der Regelenergiezone L-Gas Ost zugeordnet. Händler 1 erhöht zwar in der Lieferstunde 10-11 seine Einspeisungen am VIP gegenüber der Lieferstunde 9-10, jedoch erhöht er in der Lieferstunde 10-11 gleichzeitig seine Ausspeisungen am Speicher Epe L, welche den Effekt aus der Erhöhung der Einspeisungen neutralisieren. Der physische Effekt muss bei lokalen Produkten jedoch im Saldo über alle maßgeblichen Ein- und Ausspeisepunkte bewirkt werden (§ 25 Ziffer 4 lit. c).

Fallbeispiel 31 – Handel lokaler Stundenprodukte: Handel mehrerer aufeinander folgender Lieferstunden

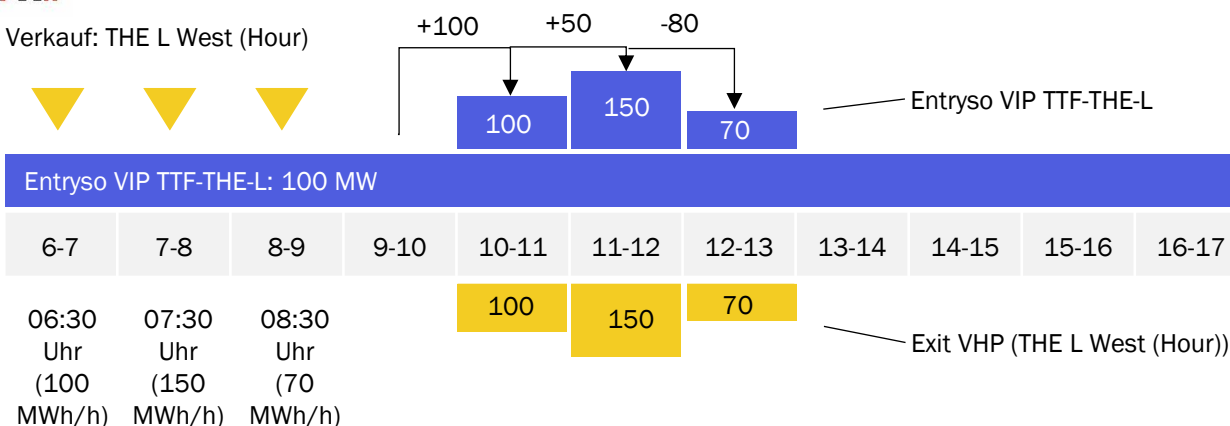
Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis

eex

Verkauf: THE L West (Hour)



Logik für System Buy:
Soll-Menge Stunde H = Referenzmenge H-1 abzgl. physischer Effekt H-1 zzgl. Handelsmenge H¹⁾

Stunde 10-11: $100 - 0 + 100 = 200$ (+100 ggü. H-1)

Stunde 11-12: $200 - 100 + 150 = 250$ (+50 ggü. H-1)

Stunde 12-13: $250 - 150 + 70 = 170$ (-80 ggü. H-1)

Händler 1 schuldet jeweils eine Flussveränderung gegenüber der Vorstunde (Stunde „H-1“; § 25 Ziffer 2 lit. c, 2. Bullet). Der physische Effekt aus demselben Stundenprodukt in der unmittelbar vorhergehenden Stunde wird dabei jedoch berücksichtigt (§ 25 Ziffer 2 lit. c, 3. Bullet).

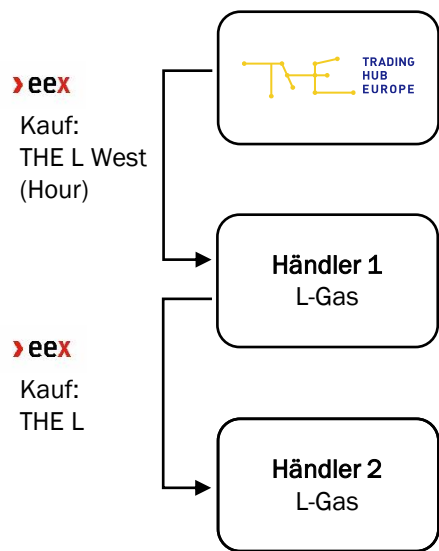


In Lieferstunde 12-13 im vorliegenden Beispiel darf Händler 1 seine Einspeisungen aufgrund des geringeren Handels gegenüber der Vorstunde auch wieder reduzieren, muss dabei aber eine Mindesteinspeisung von 170 gewährleisten. Eine Verpflichtung zur Reduktion besteht nicht: In der jeweiligen Erfüllungsrichtung (im vorliegenden Fall: System Buy, d. h. Erhöhung Einspeisungen und/oder Reduktion Ausspeisungen) darf der Handelsteilnehmer grundsätzlich auch über den geschuldeten physischen Effekt hinausgehen.

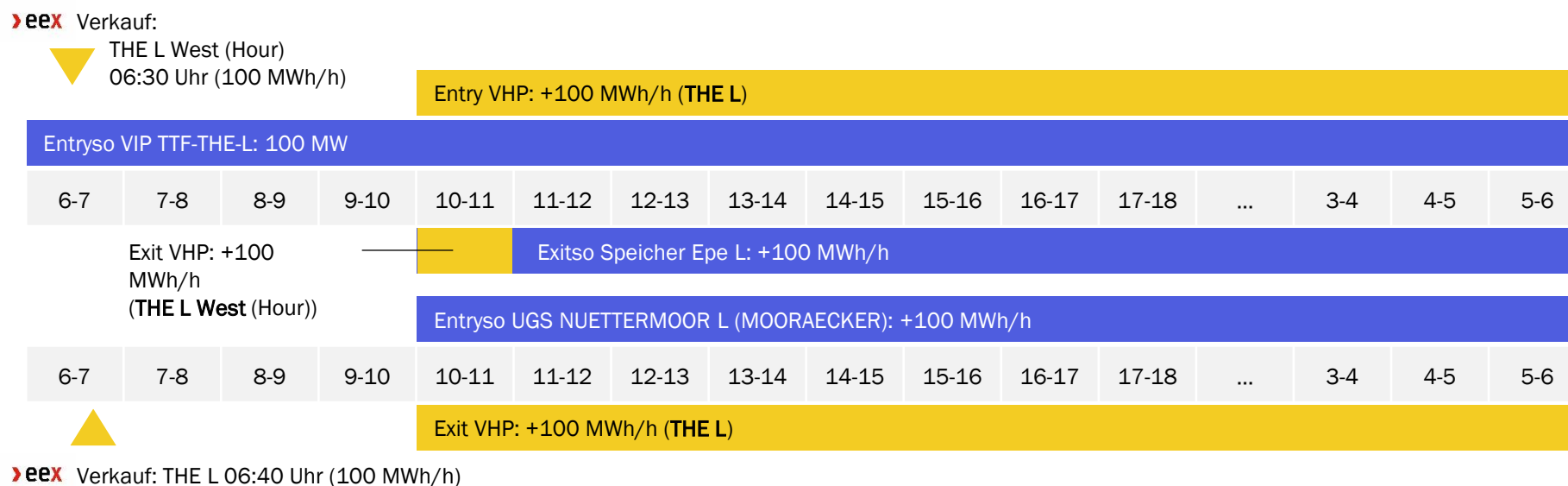
1) Vereinfachte Darstellung zum besseren Verständnis des Beispiels; Vorzeichen für die Darstellung nicht berücksichtigt.

Fallbeispiel 32 – Handel lokaler Stundenprodukte: Handel unterschiedlicher Produktvarianten

Handelskette



Abläufe im Händler-Bilanzkreis



Anstatt für das Stundenprodukt die Einspeisungen in der Regelenergiezone L-Gas West zu erhöhen, verrechnet Händler 1 die Verkaufsmengen dieses Produkts mit dem Kauf im gasqualitätsspezifischen Orderbuch THE L. Eine Flussveränderung gegenüber der Vorstunde („H-1“) findet nicht statt, das Handelsgeschäft für L-Gas West ist somit nicht ordnungsgemäß erfüllt. Dies kann nicht durch das gasqualitätsspezifische Produkt kompensiert werden, da dieses andere Erfüllungsrestriktionen beinhaltet. Aufgrund der ungesicherten Effekte in der Handelskette ist eine reine Verrechnung unterschiedlicher Produktvarianten ohne Bewirkung eines physischen Effekts nicht zulässig (§ 25 Ziffer 12 Satz 2).

Möglichkeiten zum Nachweis der physischen Erfüllung (1)

Erfüllung durch (Re-)Nominierungen an physischen Punkten

- Nominierungs- oder Renominierungsbestätigung für Zeitreihentypen Entryso und/oder Exitso an physischen Punkten
 - Punkte siehe THE-Punktliste
 - Zwecks Nachvollziehbarkeit der Abläufe kann der MGV auch die Nominierungshistorie vor und nach dem Handelsgeschäft als Nachweis anfordern
- Referenzwert:
 - Tagesprodukte: Bezugswert bestimmt durch letzte gültige (Re-)Nominierung vor Tätigkeit des Handelsgeschäfts; maßgeblich ist der vom jeweiligen Netzbetreiber bestätigte Wert → § 25 Ziffer 2 lit. b
 - Stundenprodukte: Finale Nominierung (= Allokation) der Vorstunde → § 25 Ziffer 2 lit c, 2. Bullet

Erfüllung durch einen Dritten (VHP, verbundene Bilanzkreise)

- Dokumentierte Anweisung an den Erfüllungsgehilfen, dass dieser den physischen Effekt bewirkt
- Ggf. zusätzlich Nachweise über die Erfüllung durch den Dritten (Verantwortung hierfür liegt beim Handelsteilnehmer, welcher die Nachweise gegenüber dem MGV beibringen muss)

Möglichkeiten zum Nachweis der physischen Erfüllung (2)

Erfüllung durch Verbrauchsänderung leistungsgemessener Letztverbraucher (§ 25 Ziffer 8)

- Dokumentierte Vorgabe des einzuhaltenden Verbrauchswerts durch den Handelsteilnehmer an den Letztverbraucher
- Nachweis einer zielgerichteten Verbrauchsänderung durch den Letztverbraucher im Zusammenhang mit dem gehandelten physischen Handelsprodukt durch geeignete Unterlagen (z. B. Anlagenfahrpläne, Messwerte etc.)



Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bevorzugt werden Nachweise in elektronischer Form, die beim MGV eine Weiterverarbeitung durch Standardsoftware erlauben.



TRADING HUB EUROPE

keep in balance

Trading Hub Europe GmbH

Hauptsitz:
EUREF-Campus 1
40472 Düsseldorf

Standort Berlin:
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
10178 Berlin

www.tradinghub.eu

Geschäftsführer

Torsten Frank, Dr. Sebastian Kemper

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 93885

Copyright

The ideas and suggestions developed in this presentation are the intellectual property of Trading Hub Europe and are subject to the applicable copyright laws. The whole or excerpts duplication as well as passing on to third parties is not allowed without written permission of Trading Hub Europe GmbH.